

Pl. 6. 3

113

УНИВ. БИБЛИОТЕКА

Р. И. Бр. ~~1124~~
11244

Gegebenheiten und Anrichten
im
Nisthüm Lüttich.





Unter die vielen Gegenstände, welche im gegenwärtigen, an großen Begebenheiten so reichen Zeitpunkt, die Aufmerksamkeit des teutschen Publici beschäftigen, gehören unstreitig auch die neuesten Unruhen des Bisthums Lüttich. Die meiste über diesen Gegenstand herausgekommene Schriften sind für die eine oder die andere Parthie geschrieben, und tragen daher das Gepräge der Partheilichkeit. Es wird also, wie ich hoffe, meinen Lesern nicht unangenehm seyn, in diesen Blättern eine kurze unpartheiische geschichtliche Darstellung dieser Unruhen aus den vorzüglich:

sten darüber herausgekommenen Schriften nebst einigen über die bisherige wichtigste Auftritte derselben angestellten politischen und rechtlichen Betrachtungen zu finden.

Schon seit mehreren Jahrhunderten herrschen zwischen dem Fürstbischof von Lüttich und seinen Landständen gegenseitige Zwistigkeiten, die nicht selten zu heftigen innerlichen Unruhen ausgebrochen sind. Die letzteren, welche aus dem Domcapitel, dem Adel und den Repräsentanten der Städte bestehen, leiten ihre Rechte in der Regierung des Staats aus einigen von verschiedenen Kaisern ihnen ertheilten Privilegien und mehreren Landesgrundgesetzen her, worunter der Frieden von Ferhe vom Jahr 1316. und die Frieden der Zwenundzwanziger die vornehmsten sind, welche von jedem Bischof bey seinem Regierungsantritt feierlich müssen beschworen werden. Nach diesen Gesetzen nimmt die Bürgerschaft das Recht in Anspruch, ihre Bürgermeister und Stellvertreter auf den Landtagen allein und ohne Bey-

ziehung des Fürstbischofs zu ernennen, und das wichtige Gericht der Zweihundzwanziger, welches die Aufrechthaltung des Landfriedens, der Rechte der Nation, der innern Ruhe und Ordnung zum Zweck hat, zu besetzen. Zugleich ist ausdrücklich in denselben bestimmt, daß einseitig von dem Bischof und ohne Bewilligung jedes einzelnen der drey Stände kein Gesetz weder gegeben, noch geändert, noch erklärt werden solle.

In den vorigen Jahrhunderten befanden sich auch wirklich die Bürgerschaften meistens theils in dem unbestrittenen und alleinigen Besitz des Wahlrechts ihrer obrigkeitlichen Personen. Da aber zu diesen Zeiten noch keine genaue Wahlreglements entworfen waren, welche den Antheil jedes einzelnen Bürgers an Ausübung desselben hätten bestimmen sollen; so entstanden durch eine natürliche Folge davon eine Menge tumultuarischer und streitiger Wahlen, welche den Bischöffen Gelegenheit gaben, sich öfters mehr, als die Gesetze es ge-

statteten, in dieselbige zu mischen, und Personen, denen sie wohl wollten, dadurch an die Spitze der verschiedenen Bürgerschaften zu stellen. Diesen Einfluß suchten die Bischöffe gesetzlich zu machen, und der mächtige Bischoff Heinrich Maximilian erließ im Jahr 1684., zu einer Zeit, da Lüttich durch französische Truppen besetzt war, und die Unterthanen aus Furcht von allem Widerstand abgehalten wurden, einseitig ein Edict, wodurch bey der Ernennung der Magistratspersonen von Lüttich der Bischoff bey weitem das größte Gewicht erhielt, und dem Volk nur ein Schatten der Rechte übrig blieb, die es bisher dabey besessen hatte.

Dieses Edict ward in der Folge der Hauptgegenstand der Zwistigkeiten zwischen dem Fürsten und der Nation, die Quelle aller seitherigen Beschwerden. Eine Klage der Unterthanen bey dem Reichskammergericht wäre das Mittel gewesen, denselben abzuhelpen, allein die Unterthanen waren in Furcht gehalten, und

dieses höchste Reichsgericht mußte wenige Jahre darauf aus Gelegenheit der schrecklichen französischen Verheerungen der rheinischen Gegenden und der Zerstörung seines bisherigen Sitzes, der Stadt Speier, von Reichsstadt zu Reichsstadt herumirren, welches auf einige Zeit einen gänzlichen Stillstand in der Justiz verursachte, und es unmöglich machte, sich in irgend einer Rechtsache mit Nachdruck an dasselbe zu wenden. So wurde das Volk nach und nach an die neue Ernennungsart seiner Repräsentanten gewöhnt, und das Andenken des wichtigsten Rechts, das es besessen hatte, auf einige Zeit bey ihm eingeschläfert.

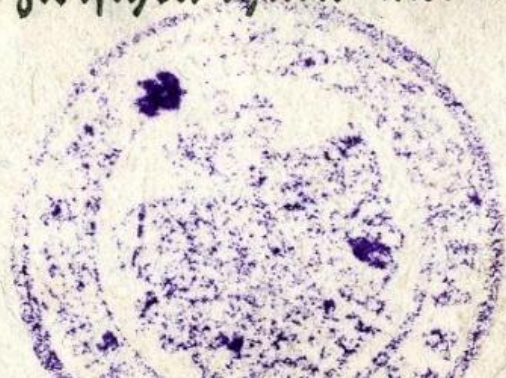
Die nachtheiligen Folgen des Edicts von 1684. mußten sich bald in der ganzen Regierung des Staats äußern. Da der Fürstbischoff von dieser Zeit an das Ernennungsrecht der obrigkeitlichen Personen in Lüttich, besonders des wichtigen Gerichts der Zweyundzwanziger fast allein ausübte; so hatten die Repräsentanten des dritten Landstands, wel-

cher auf Landtagen an der gesetzgebenden Gewalt, an Bestimmung und Erhebung der Abgaben, an Ausübung der meisten Regierungsrechte einen großen Antheil hat, ihr Glück und ihre Erhöhung größtentheils dem Fürsten zu danken, und nahmen daher in ihren Entschlüssen öfters mehr Rücksicht auf die Privatabsichten desselben, als auf die Wünsche der Nation. Eine Wirkung davon war, daß seit dem auf die niedere Volksclasse immer mehr drückende Abgaben gelegt wurden, unter deren Last der Landmann und Handwerker seufzte, indeß der reichere und angesehenere Theil der Nation, das Domcapitel, der Adel, die übrige Geistlichkeit sich einer unbeschränkten Immunität von denselben zu erfreuen hatte.

Bei diesen Umständen stieg das Mißvergnügen des größten Theils der Nation gegen die Regierung von Jahr zu Jahr. Eine lange Reihe von Jahren der Unterdrückung verstärkte bey dem Volk das Gefühl seines Elends. Bald gesellten sich auch aus den höheren

Classen der Nation, Männer, die mit der Regierung unzufrieden waren, zu den Mißvergnügten, und so entstand eine Gesellschaft von sogenannten Patrioten, welche sich nach und nach immer weiter ausbreitete, und zuletzt bey weitem den grössten Theil der Lütticher Nation in sich begrieff.

Die erste Gelegenheit zu Entstehung dieser Gesellschaft gaben Streitigkeiten zwischen dem jeztregierenden Fürstbischoff und den Einwohnern von Spa. Aus den Glücksspielen und Vergnügungen, weswegen bekanntlich dieser Ort von so vielen Nationen besucht wird, werden äußerst beträchtliche Einkünfte gezogen, welche nach Einiger Berechnung sich auf 15 bis 20,000 Louisd'or betragen. Einige Personen maaßten sich vermöge eines besondern vom Hof dazu ertheilten Privilegii das Recht an, ausschließlich in ihren zu diesem Endzweck errichteten Gebäuden, Bälle, Spiele, Komödien zu halten, und der hieraus gezogene Gewinnst wurde zwischen ihnen und dem Für-





sten getheilt. Die Einwohner von Spa hingegen behaupteten gegen das fürstliche Privilegium ein gleiches thun zu dürfen: es kam bald zu einem Prozeß an dem Reichskammergericht, woselbst nun die allgemeine Frage untersucht wurde, ob das Staatsgrundgesetz, welches dem Fürstbischoff verbietet, ohne Bewilligung seiner Stände Gesetze und Privilegien zu geben, sich nicht nur über Regierungs- und Justizsondern auch über Polizeisachen ausdehne, oder ob derselbe berechtigt sey, in Rücksicht der letztern einseitig Privilegia zu ertheilen. Die Sache kam so weit, daß noch während, daß dieser Prozeß betrieben wurde, Levoz, der Hauptfeind der Monopole, einen Pallast eigenmächtig aufbauen ließ, der die Häuser der privilegierten Spieler weit übertraf, und daher auch häufiger, als diese besucht wurde.

Zu dieser Beschwerde, für welche sich der größte Theil der Nation interessirte, kam noch die Auferlegung einer neuen, hauptsächlich das Volk drückenden Abgabe von 40 Pattars, wo:

gegen gleich bey deren Errichtung einige Städte protestirten, die dem ungeachtet immer mehr zunehmende Schuldenlast des Landes und der Hauptstadt, und besonders die schreckliche Brod- und Getraidetheuerung, die im Jahre 1788. ihren Anfang nahm, und durch den fast alle Gattungen der Früchte betreffenden Mißwachs des folgenden Jahres vermehrt wurde. Der Mangel des ersten und nöthigsten Lebensmittels vergrößerte das Elend des Volks, und in eben dem Maasse stieg sein Mißvergnügen gegen die Regierung.

Alle angeführte Ursachen zusammengenommen, verbunden mit dem ansteckenden Beispiel des benachbarten Frankreichs, gaben endlich dem Volk den Gedanken ein, sich mit Gewalt wieder in den Besiz seiner schon seit mehr als einem Jahrhundert verlornen Staatsverfassung und Rechte zu setzen.

Die Nachricht von den unruhigen Bewegungen, welche im Monath August 1789. sich

überall zu äußern anfiengen, mußte vor die Ohren des Fürsten kommen: dieser bemühte sich nun, aber zu spät, dem bevorstehenden Uebel vorzubeugen: er erließ den 13. August 1789. ein Schreiben an sein Domcapitel, worinn er es aufmunterte, seinen Exemptionen von Abgaben zu entsagen, er versprach, den nehmlichen Schritt in Rücksicht der übrigen Geistlichkeit zu thun, er schrieb den 17. Aug. einen Landtag auf den 31. desselben Monaths aus, welcher zum Gegenstand seiner Berathschlagungen die Mittel machen sollte, der immer mehr überhand nehmenden Theurung zu steuern, und eine Gleichheit der Abgaben unter den verschiedenen Ständen der Nation zu bewirken.

Alle diese Vorkehrungen waren vergebens. Gleich nach dem Ausschreiben des Landtags erschien eine Druckschrift, welche überall mit der äußersten Begierde gelesen wurde, und deren Hauptinnhalt dahin gieng, darzuthun, daß die Bewürkung einer vollkommenen Gleich-

heit der Unterthanen in Rücksicht der Abgaben den Uebeln der Nation nur zum Theil abhelfen würde, und daß man auf gänzliche Verstopfung der Quelle derselben, auf Abschaffung der in die bisherige Administration eingeschlichenen Mißbräuche, auf Wiederherstellung der alten Landesverfassung müße bedacht seyn. Diß war nun auch beinahe die allgemeine Stimme der Nation.

Das Signal zum allgemeinen Ausbruch der innerlichen Gährung wurde dadurch gegeben, daß die Bürger nach dem Beispiel der französischen Nation anfingen Cocarden auf ihre Hüthe zu stecken: diß geschah den 14. Aug. zu Vervier, Theux und Spa: den 16. fiengen schon einige Bürger der Hauptstadt an, diese sogenannte Zeichen der Freiheit zu tragen: den 17. vermehrte sich die Anzahl derselben von Stund zu Stund: fast alle Einwohner von Lüttich verbunden mit einer Menge von Unterthanen der benachbarten Orte, welche herbeiliefen, versammelten sich nun, wie man bes



scheinlichkeit zu besorgen waren, wann er in seinen Hoffnungen betrogen würde: Auf sein Zureden entschloß sich der Domherr und Archidiaconus, Graf von Beloes, in Begleitung des Kanzlers, Herrn von Eluse, noch in der Nacht vom 17. auf den 18. zu dem Fürsten auf sein Lustschloß Seraing zu reisen, und ihm die äußerst bedenkliche Lage der Sachen vorzustellen. Der Fürst hielt für nöthig, an das Volk eine eigenhändige Erklärung ergehen zu lassen, welche den folgenden 18. Aug. nach Lüttich zurückgebracht, und dem in großer Menge versammelten Volk bekannt gemacht wurde. Sie ist von Wort zu Wort folgenden Inhalts:

Ne désirant que le bienêtre de la nation Liégeoise que nous chérissons et dont le bienêtre est intimement lié à nos jouissances ; nous déclarons consentir , autant qu' il est en notre pouvoir , à tout ce qui peut y contribuer , et nous nous empresserons

toujours , d' interposer nos bons offices pour l'accomplissement de ses vœux. a)

Diese Erklärung verursachte unter dem ganzen Volk laute Ausbrüche von Freude, und hielt es wahrscheinlich ab, die äußerste

a) Diese Handlung wird von dem Verfasser der mit vieler Stärke geschriebenen kurzen Uebersicht des lütticher Auf-
rührs, gewiß aus einem falschen Gesichtspunkte dargestellt, wann er sagt:

„Unter der Hand hatten die Anführer des Aufrührs den Domherren Grafen von Geloës, Neffen des Fürsten ausgewählt, um ihn als Instrument ihrer Absichten bey dem Fürsten zu mißbrauchen. Jetzt wird dieser beschickt, Schreckens- und Hofnungsbilder der Zukunft von mannigfaltiger Caricatur werden ihm vorgemahlt, und des tiefen Eindrucks wegen, den ein nächtlicher Ueberfall verursachen mußte, wird ihm aufgetragen, noch in der Nacht vom 17. auf den 18. zum Fürsten zu gehen, ihm die Forderungen der Empörer zu eröffnen und letzteren eine schriftliche Genehmigung zurück zu bringen. Er laßt den Kanzler wecken, dann reisen beide zu dem Fürsten nach Seraing ab, dringen in sein

Gewaltthätigkeiten an dem Leben und den Gütern seiner Magistratspersonen und den Anhängern des Hofes, die es für seine Feinde hielt, zu begehen. Dem ungeachtet schritt es nun zu Absetzung seines bisherigen Magistrats: es drang, gröſtentheils mit allerley Waffen versehen, aufs Rathhaus, zerbrach

Schlafgemach, und durch eine furchtbare Erzählung der Dinge die da kommen sollten, bereden beide den Fürsten, folgende ihm vorgeschriebene Erklärung eigenhändig niederzuschreiben.“ S. 5. 6. dieser Uebersicht.

Wer die Sache unpartheiſch betrachtet, der wird eingestehen, daß die Gefahr so dringend war, daß man keinen Augenblick zaudern durfte, die Begebenheiten der Hauptstadt dem Fürsten bekannt zu machen. Die Mißvergnügte mußten keine große Begriffe von dem Muth, der Standhaftigkeit, der Stärke der Seele ihres Fürsten gehabt haben, wann sie vermuthet hätten, daß ein nächtlicher Ueberfall einen besonders tiefen Eindruck auf ihn machen könnte. Die ganz einfache und unvergrößerte Darstellung der Geschichte des vorigen Tags verbunden mit der Vorstellung der schrecklichen Ereignisse, die da kommen konnten, und welche, wann man nur die Ausschweifungen bedenkt, die ein Pariser Pöbel im nehmli-

die Wappen seiner Bürgermeister Ghaye und Villenfange, und stürzte sich in Menge gegen die Häuser derselben: der erstere ward mit dem Degen in der Faust genöthigt die Stadtschlüssel und seine Papiere zu überliefern, der letztere aber, welcher bey der Unmöglichkeit, seine Würde behaupten zu können, sich in sein Schicksal ergab, wurde weniger hart behandelt.

chen Jahre begieng, wahrlich nicht leere, von einer gespannten Einbildungskraft erdichtete Phantome waren, mußte nothwendig den Fürsten bewegen, die angeführte Erklärung zu geben, welche in einem so sanften Tone, und zu gleicher Zeit in so unbestimmten Ausdrücken abgefaßt ist, daß die größte Kaltblütigkeit, und die feinste Politik sie ihm eingegeben zu haben scheint. — Wer dieser Erklärung die Excesse des folgenden Tages zuschreibt, der bedenkt nur, was geschehen ist, nicht aber, was wahrscheinlich hätte geschehen können, wann dieselbe nicht die Stimmung der ganz auf Rache bedachten Gemüther des Volks um vieles gemildert hätte. Diejenige welche sie veranlaßt haben, verdienen also eher Lob und Dank, als eine Anklage.

Hierauf schritt das Volk zu einer neuen Bürgermeisterwahl, welche durch lauten Zuruf desselben b) auf Chestret und Fabry, einen Mann, der seine öffentliche Aemter bisher zu allgemeiner Zufriedenheit verwaltet hatte, fiel. Auf eben die Art wurden Lassence und Cologne als mitregierende Bürgermeister und 34 neue Rathsglieder gewählt. Nun wurde eine Bürgermiliz errichtet, und von derselben sogleich der wichtige Posten der Citadelle ohne Widerstand des daselbst bisher befindlichen bischöflichen Regiments besetzt, worauf durch Abfeuerung der Canonen dem Lande die Revolution angekündigt ward, welche sich in der Hauptstadt zugetragen hatte.

Während daß dieses geschah, überließ sich der Auswurf des Pöbels einer großen Aus-

b) Die in der kurzen Uebersicht des Lütticher Aufruhrs enthaltene Behauptung, „man habe kleinere Rotten künstlich unter dem Volke vertheilt, um bey dieser Wahl die Losungsworte anzustimmen.“ ist auf keinerlei Art zu beweisen.



schweifung. Auf die Vorstellung, welche ein Mitglied desselben machte, daß an einem Tage, wo alles seine Freiheit wieder erlangte, selbst die Gefangene sich derselben erfreuen müßten, stürzte er sich plötzlich, ohne daß es das Ansehen der neugewählten Magistratur zu hindern im Stand war, auf die verschiedenen Gefängnisse und Zuchthäuser, erbrach ihre Thore mit Gewalt, und entließ die Gefangenen ihrer Verwahrung.

• Indes beschloß der versammelte neue Rath, eine Deputation an den Fürsten zu schicken: zu Mitgliedern derselben wurden Chestret und einige neue Rathsglieder gewählt: diese reißten noch Nachmittags um vier Uhr in Gesellschaft des Grafen von Geloës, begleitet von einer großen Menge Volks nach Seraing. c)

c) Man legt den Häuptern der Volksparthie als eine auf rührische Handlung zur Last, daß sie sich an der Spitze von 6000. Menschen zu dem Fürstbischoff nach Seraing begeben haben. Aber ist dieses dann auf ihren Antrieb, auf ihren Befehl geschehen? War nicht vielmehr in diesem Augen

Bei ihrer Ankunft blieb das Volk über der Maas zurück. Chestret führte im Namen seiner Mitbürger das Wort; er bat den Fürsten, die geschehene neue Magistratswahl zu bestätigen, und zu Beruhigung des Volks selbst nach Lüttich zu kommen; der Fürst entschloß sich zu Bewilligung beider Bitten: er nahm eine von einem Bürger ihm überreichte patriotische Cocarde an, und fuhr sodann begleitet von der Rathsdeputation, von allen Seiten vom Volk umgeben, nach Lüttich. Bei seiner Ankunft vor der Stadt wurden die Pferde von seinem Wagen losgespannt, und derselbe unter unaufhörlichem Freudengeschrei, Läutung der Glocken und Abfeuerung der Canonen durch die Stadt bis an das Rathhaus von Menschen gezogen. Hier stieg er ab: auf den Rathssaal drängte sich zugleich mit ihm eine

blik ihr ganzes Ansehen unfähig, dieselbe zurückzuhalten? Begleitete sie nicht selbst der Neffe des Fürsten, Graf von Geloës, welcher gewiß, wann es möglich gewesen wäre, sich alle Mühe gegeben haben würde, dieses zu bewirken?

Das Beispiel der Hauptstadt, in welcher eine so wichtige Revolution in so kurzer Zeit und fast ohne Widerstand vollführt worden war, wirkte auf die mit ihren obrigkeitlichen Personen unzufriedene Bürgerschaften einiger Landstädte: sie entsetzten dieselbe, ernannten einen neuen Rath, und der Fürst bestätigte von Seraing aus ihre Wahl. Diß geschah an einigen Orten, wie in Spa und Verviers unter weit größern Excessen und Gewaltthätigkeiten als in Lüttich; doch ohne Blutvergießen.

Der neue Rath von Lüttich beschäftigte sich indessen mit verschiedenen, die neue Verfassung der Stadt betreffenden Einrichtungen. Die Nationalmiliz ward auf einen festen Fuß gesetzt, und ein Corps Freiwilliger unter dem Nahmen Garde patriotique zu Fuß und zu Pferd errichtet: es wurde ein Ausschuß zu Entwerfung eines neuen Stadt- und Wahlreglements niedergesetzt, die Stadtabgaben von Lüttich wurden nach einem mißlungenen Versuch, die Bürger zu fernerer Entrichtung derselben



zu bewegen, aufgehoben: der Kornpreis um 1 Sous herabgesetzt, und die Landstädte durch Ausschreiben aufgemuntert, sich mit der Hauptstadt in ein Bündniß zu Aufrechthaltung der wieder hergestellten alten Landesverfassung einzulassen, welches auch zu Stand kam, und den ersten September feierlich beschworen ward.

Der Fürst hielt sich seit der Revolution zu Seraing auf, bestätigte von diesem Schloß aus alles, was ihm vorgelegt ward, und ließ den 26. Aug. so gar durch seinen Procurator dem Reichskammergerichte gerichtlich erklären, daß seine daselbst anhängige Rechtshändel gegen die Unterthanen nicht durch richterlichen Spruch, sondern durch Vergleich ihre Beendigung erwarteten.

Inzwischen näherte sich der Zeitpunkt, auf welchen der den 17. Aug. zusammenberufene Landtag sich versammeln sollte. Der Fürstbischoff befürchtete nicht mit Unrecht, er könnte leicht, wann er dabei gegenwärtig

bliebe, sich in die Nothwendigkeit gesetzt sehen, wichtigen Rechten zu entsagen, in deren Besitz er bis daher gewesen war. Er faßte daher den Entschluß, sich noch vor Zusammenkunft des Landtags aus seinem Lande zu entfernen. Begleitet von seinem Neffen, dem Grafen von Méan und einem Bedienten, begab er sich nach der Abbtay St. Maximin bei Trier, hinterließ aber zu Beruhigung seiner Unterthanen noch eine eigenhändige Erklärung, deren Druk und Bekanntmachung er verlangte. Sie wurde noch den 27. Aug. mit einem Rathschluß überall öffentlich angeschlagen. Der Fürst versichert in derselben seine zärtlich geliebte Nation, daß seine Entweichung nicht in der Absicht geschehen sey, bey Kaiserl. Majestät, oder dem Reichstag oder den höchsten Reichsgerichten irgend eine Klage zu führen, und daß er im Angesichte der ganzen Welt alle Klagen, die unter seinem Nahmen in den gegenwärtigen Umständen etwa von einem andern könnten angebracht werden, verläug-

ne. Er ermahnt die Nation, mit Kaltblütigkeit und Mäßigung über die etwa nützliche oder nöthige Veränderungen in der Staatsverfassung sich zu berathschlagen und empfiehlt sie am Ende mit Wärme der göttlichen Vorsicht, welche er anfleht, sie zu erleuchten und ihr zu glücklicher Vollführung des großen Werks, das sie vor habe, den Geist des Friedens und der Einigkeit zu geben.

Aus der Geschichte der Revolution von Lüttich, die wir nun bis auf die Abreise des Fürstbischoffs aus seinem Lande kurz dargestellt haben, erhellt auf das deutlichste, daß dieselbe gewaltthätig und durch einen beinahe allgemeinen Aufstand vor sich gegangen ist. Niemand wird dieses so leicht mit einigem Schein der Wahrheit läugnen können, er müßte dann Thathandlungen, die alle mögliche historische Gewißheit haben, unterdrücken oder aus einem falschen Gesichtspunkt darstellen. Die Bürger der Hauptstadt Lüttich und anderer Orte des Fürstentums

thums haben sich auf eine tumultuarische Art in ungeheurer Menge zusammengerottet, haben ihre Obrigkeiten durch Zerschlagung ihrer Sigille beschimpft, haben sie durch Bedrohung der äußersten Gewaltthätigkeiten, welche die Rache eines aufgebrachtten Übels an ihren Gegenständen verüben kann, zu Niederlegung ihrer Würde gezwungen, haben sich dabei aller Arten von Waffen bedient, mit welchen sie bereit waren, sich jeden Augenblick auf diejenige zu stürzen, die es gewagt hätten, sich ihnen zu widersetzen, haben viele der treuesten Anhänger des Hofes genöthigt, sich aus gerechter Furcht vor Gewaltthätigkeit aus der Hauptstadt oder gar dem Lande zu entfernen: Mit Gewalt haben sie sich in den Besitz der Citadelle gesetzt: sie waren bereit, dieselbe zu stürmen, und ein fürchterliches Blutbad würde vielleicht erfolgt seyn, wann nicht der Abscheu vor Vergießung des Bürgerbluts die bischöfliche Soldaten bestimmt hätte, dieselbe ohne Widerstand zu räumen: der Auswurf



des Pöbels gieng selbst so weit, die Gefängnisse und Zuchthäuser zu erbrechen, und dadurch die verworfenste Gattung von Menschen, welche zum Theil auf ewig aus der Gesellschaft hätten verbannt seyn sollen, wieder ans Tageslicht zu bringen.

Notorisch unrichtig ist gewiß die Behauptung, daß alle diese Handlungen in der größten Ordnung und Stille, ohne die geringste Gewalt seyen verübt worden, und daß eine freie Einwilligung der abgesetzten Magistratspersonen zu Niederlegung ihrer Aemter vorhanden gewesen sey. d) Aus

d) Unter den Schriften, welche dieses behaupten, sind mir unter die Hände gekommen:

de rebus Leodiensium novissimis simplex et dilucida expositio.

Précis de la révolution liégeoise.

Einige Berichtigungen der Druckschrift: Kurze Uebersicht des Lütticher Aufbruchs,

In der erstern derselben ist diese schlechte Sache mit großem Scharfsinn vertheidigt.

den öffentlichen Blättern, welche zu Lüttich, dem Hauptsitz des Aufruhrs, zu gleicher Zeit, da derselbe seine höchste Stufe erreicht hatte, herauskamen, erhellt das Gegentheil. e) Mehrere derselben und besonders die Feuille nationale Liegeoise sind zwar von den Lütticher Ständen selbst als unächt erklärt: es ist auch unstreitig viel Unwahres darinn enthalten und man kann sie unmöglich als vollkommen beweisende Documente aufstellen: aber man erlaube mir hier eine Bemerkung, welche gewiß bey Beurtheilung historischer Wahrheiten von Wichtigkeit ist: anderst verhält es sich mit Begebenheiten, welche an Privatorten, unter den Augen weniger Menschen vorgehen; anderst mit solchen, welche vor dem Angesicht vieler tausend Menschen,

e) Ich habe mich enthalten in den Beilagen die Stellen dieser öffentlichen Blätter, welche die angeführte Thathandlungen beweisen, abdrucken zu lassen, weil dieselben in den Beilagen der von mir angeführten Schriften schon enthalten sind.

als eben so vieler Beurtheiler der Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben verübt werden. Jene werden gemeiniglich durch die vielköpfige Fama mit tausend Umständen verschönert unter dem Publikum ausgebreitet, und in dieser Gestalt öfters öffentlichen Blättern einverleibt: diese, unter welche, wie nicht zu läugnen ist, die Absetzung der obrigkeitlichen Personen in Lüttich, die Besetzung der Citadelle, die Erbrechung der Gefängnisse, gehören, müssen, wenigstens in ihren wesentlichen Umständen, so wie sie sind, in öffentlichen Schriften dargestellt werden, sonst würden die Verfasser derselben diese ihre Produkte bald der äußersten Verachtung und Geringschätzung aussetzen.

Offenbahr war also bey der Revolution von Lüttich ein Landfriedensbruch vorhanden, und es ist auf keine Art zu läugnen, daß die Verordnung des kaiserlichen Landfriedens von den Insurgenten dieses Bisthums in ihrem ganzen Umfang ist gebro-

chen worden. f) In ungeheurer Menge haben dieselbe sich zusammengerottet, und unter Anwendung öffentlicher Gewalt die Waffen in der Hand, vorsezlich sich in den Besiz von Rechten gesezt, in deren Genuß sich schon seit mehr als einem Jahr: hundert ihr Fürst befand. Nur der Mangel des Widerstands der Hofparthie, und der abgesezten Magistratspersonen, welcher beim Ringen mit einer ungleich größern Macht, die sie plözlich betäubte, Tollkühnheit gewesen wäre, nur der Abscheu der bischöflichen Besazung der Citadelle von Lüt: tich vor einem blutigen Kampf mit ihren

f) Landfriede von 1548. im Eingang §. 1. daß - - niemand - - um keinerley Ursachen willen - - den Andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, noch einige verbotene Conspiration oder Bünd: niß wider den andern aufrichten oder machen; daß auch keiner den andern seiner Possession, Inhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Stadt, Dörfer 2c. - - mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entse: zen noch Unterthanen abziehen 2c. - - solle.



Mitbürgern , nur (ich scheue mich nicht es zu behaupten) die Wachsamkeit und gute Anstalten derer , die das Volk bey dieser Gelegenheit sich zu Häuptern wählte , welche dahin zielten , in diesem Zeitpunkt der allgemeinen Gährung noch so viel als möglich Ordnung und Ruhe zu erhalten , g) verhinderten in Lüttich die schröckliche Auftritte , die wir in diesen neuesten Zeiten in Frankreich und den kaiserlichen Niederlanden mit Entsetzen erblickt haben.

Ein Einwurf wider die obige Behauptung , welcher von den Gegnern gemacht wird , verdient hier einer Erwähnung : die Unterthanen von Lüttich , sagen sie , haben

g) Was hätte zum Beispiel nicht ein Chestret in dem Augenblick , als er am 17. August Abends unter allgemeinem Jubel im Triumph in der Hauptstadt einzog , thun können , wann er seine Gewalt über die Gemüther des Volks nicht zu Wiederherstellung der Ordnung hätte benutzen , sondern mißbrauchen wollen ?

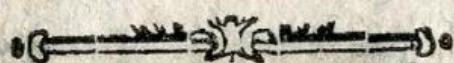
ihren Fürsten bey der Revolution vom 18. August nicht der ihm zuständigen Rechte, sondern nur des unrechtmäßigen im Jahr 1684. mit Gewalt erlangten Besizes von Rechten entsezt, in deren Eigenthum vor dieser Zeit das Volk sich befand, und dessen es sich seitdem nie begeben hat: soll also dieses nicht berechtigt seyn, den Fürsten durch eben den Weg dieses Besizes zu berauben, wie er sich in denselben gesetzt hatte? — Man kann nicht in Abrede ziehen, daß dieser Umstand die Größe des begangenen Vergehens mildert, aber ein Landfriedensbruch bleibt es doch immer. Man werfe nur einen Blick auf die in der Note angeführte Worte des Landfriedens: es ist das selbst nicht nur von Rechten, sondern auch vom Besiz die Rede: Nun befand sich aber der Fürst seit langer Zeit unstreitig im Besiz: folglich treffen die ausdrückliche Worte dieses Gesetzes die Insurgenten von Lütich. Zudem hatten dieselbe den ordentlichen Weg der Nachsuchung des kaiserlichen

Schuzes, der Anrufung der höchsten Reichsgerichte offen, deren erster Endzweck auf Erhaltung des Landfriedens geht, und durch deren Gerichtsbarkeit selbst über die Reichsfürsten und unmittelbaren Reichsglieder sich die Verfassung des teutschen Reichs auf eine so höchst vortheilhafte Art auszeichnet. Es wird sich demnach gewiß nicht mit einigem Schein Rechtens läugnen lassen, daß bey der Revolution von Lüttich ein Hauptgesetz des teutschen Reichs, auf welchem die öffentliche Ruhe und Ordnung beruht, der kaiserliche Landfriede verletzt worden ist.

Aber eine andere nicht minder wichtige Frage ist es, ob ungeachtet dieser gewaltsamen und gesezwidrigen Handlungen der Unterthanen man nicht aus dem ganzen Betragen des Herrn Fürstbischoffs bei dieser Gelegenheit, den Schluß ziehen könne, er habe seine freie Einwilligung zu denen dadurch bewürkten Veränderungen in der Staatsverfassung gegeben? dem ersten Anblik nach scheint dieselbe zu

verneinen: — Die Worte der ersten fürstlichen Erklärung vom Morgen des 18. Augusts, welche der Graf von Geloës dem Volk überbrachte, sind so unbestimmt und allgemein, daß unmöglich das Geringste daraus geschlossen werden kann: — die noch an eben demselben Tag geschehene Unterschreibung alles dessen, was man ihm auf dem Rathhause vorlegte, beweist eben so wenig: es war nicht in der Willkühr des Herrn Fürstbischoffs, das Geschehene zu genehmigen oder nicht: umgeben von einer zahlreichen Menge von Menschen, welche auf alle seine Handlungen genau Acht hatten, und ohne Zweifel bereit waren, sich im Weigerungsfall den äußersten Ausschweifungen zu überlassen, vielleicht gar sich an seiner Person zu vergreifen; was konnte er anders thun, als unterschreiben?

Aber wann der Fürst die folgende Tage in der Stille seines Lustschlosses die Schlüsse des neuen Magistrats bestätigt:



wann er die von einigen Landstädten vorgenommene neue Wahlen obrigkeitlicher Personen genehmhält: wann er die beiden Bürgermeister Fabri und Chestret zur Tafel einladet, und sich da über öffentliche Angelegenheiten mit ihnen bespricht: wann er seinem Procurator am Reichskammergericht eine Renunciation auf seine Prozesse gegen die Unterthanen einhändigen läßt: wann er den 27. August die den 18. neu erwählte Magistrate zum Landtag beruft, und ihnen am 31. seine Propositionen vorlegen läßt: wann er bey seiner Abreise in einer hinterlassenen eigenhändigen Signatur unter Segnungen und den wärmsten Ausdrücken der Liebe und Zuneigung gegen die Nation, derselben auf das feierlichste betheuert, daß er nicht in der Absicht sich entfernt habe, Klage zu führen: wann er, wie man in der Folge sehen wird, sogar in sein erstes von Trier aus an die Stände erlassenes Schreiben Ausdrücke einfließen läßt, wodurch das Geschehene als gültig angesehen wird: sollte

man da nicht mit der größten Wahrscheinlichkeit schließen können, daß er in der Folge alles das freiwillig und nach reifer Ueberlegung bestätigt habe, was er im Anfang hatte genehmigen müssen? Würde er mit der Wärme, mit dem Tone der innigsten Nahrung haben sprechen können, wann seine Worte nicht Aeußerungen der wahren Gesinnungen seines Herzens, sondern nur tiefe Verstellung gewesen wären? würde er so oft und so feierlich dem Volk betheuert haben: „qu’ il chérissait sa nation : qu’ il ne vouloit vivre que pour lui faire du bien : qu’ il ne desiroit de conserver sa santé que pour son bien- être etc.“ Wann er sich nicht damals, da er dieses sagte, schon entschlossen hätte, dem allgemeinen Wohl des Landes Rechte aufzuopfern, welche seine Vorfahren mit Gewalt an sich gerissen hatten? Mit größter Wahrscheinlichkeit wird also der unpartheiische Beobachter dieser Begebenheiten schließen können, daß, wann gleich die Einwilligung des

C 2

Fürsten in die in Lüttich vorgefallene Veränderungen im Anfang einen wesentlichen Fehler hatte, dieselbe dennoch durch seine nachherige Erklärungen ihre völlige Gültigkeit und Kraft erhalten habe.

Man behauptet zwar, daß die den 27. August hinterlassene eigenhändige Signatur des Fürsten und die erste Schreiben desselben an die Stände nach seiner Ankunft in Trier durch seine Furcht veranlaßt seyen, seine zurückgelassene Freunde, Verwandte, Anhänger möchten den Mißhandlungen des Volks ausgesetzt seyn, wann er dasselbe nicht zu besänftigen suchte: aber eben diejenige, welche dieses anführen, versichern uns, daß schon den ersten und zweiten Tag des Aufstands „drei Theile des Domcapitels, der Official, eine große Anzahl von Schöffen und Conseillers ordinaires und fast jeder, der an die alte Landesconstitution als rechtmäßig geglaubt habe, zu entfliehen seye ge-

nöthigt worden.“ h) Wo waren also die Personen, welche das über die Entweichung seines Fürsten erbitterte Volk zu Gegenständen seiner Rache hätte auszeichnen können? und wann sie noch in Lüttich sich aufhielten, würde nicht die nehmliche Ursache den Fürsten abgehalten haben, in der Mitte Decembers und zu Anfang Novembers diejenige Sprache zu führen, welche er zu dieser Zeit gegen seine Unterthanen geführt hat? Geht aber auch, diese Behauptung seye die richtige; könnte die angeführte Erklärung wohl in so warmen, theilnehmenden Ausdrücken verfaßt seyn, wann nur tiefe Verstellung derselben zum Grund gelegen wäre, besonders da es ein Diener des Gottes der Wahrheit ist, der sie niederschrieb?

Nach dieser Ausschweifung, welche zu Beurtheilung der folgenden Begebenheiten

h) Kurze Uebersicht des Lütticher Aufruhrs S. 30. verglichen mit S. 10.



nothwendig war, komme ich wieder auf die Geschichte zurück. Die Entweichung des Herrn Fürstbischoffs verursachte zwar allgemeine Bestürzung, hinderte aber dennoch die Zusammenkunft des Landtags nicht, welcher durch ein zweites Ausschreiben desselben vom 27. August auf den 31. desselben Monats angesetzt ward. An diesem Tage hielten die Stände ihre erste Sizung. Dieselbe nahm mit der Verlesung der beiden Zusammenberufungs- Ausschreiben des Fürstbischoffs ihren Anfang, in welchen der Gegenstand der Berathschlagungen dahin bestimmt ist, auf Beförderung des allgemeinen Wohls des Vaterlandes, Erleichterung der den gemeinen Mann drückenden Abgaben, und Herstellung der Gleichheit derselben unter den verschiedenen Ständen bedacht zu seyn. Weil die Veränderung der Landesverfassung ein allgemeiner Wunsch der Nation, also auch ein Gegenstand des allgemeinen Wohls war, und der Fürst selbst in seinem zurückgelassenen Schreiben die Na-

tion ermahnt hatte, über diese wichtige Sache sich zu berathschlagen; so hielt der Landtag sich für berechtigt, sein Augenmerk vorzüglich auch auf Verbesserung der Constitution des Landes zu richten: es erließen daher die beiden ersten Stände, die Geistlichkeit und der Adel, noch an dem ersten Tage ihrer Zusammenkunft diesem Endzweck angemessene Schlüsse, welche dem dritten Stand vorgelegt, und auch von diesem durch einen ganz ähnlichen Schluß bekräftigt wurden, worauf aus allen drei Ständen ein Ausschuß niedergesetzt ward, um die Hauptpunkte einer neuen im Lande festzusetzenden Constitution zu entwerfen.

Zu gleicher Zeit war man von Seiten des Landtags darauf bedacht, den Fürsten in einem so wichtigen und entscheidenden Zeitpunkt, in welchem seine Gegenwart den Berathschlagungen Fortgang und Schnelligkeit, und seine Bestätigung den Landtagsschlüssen gesetzliche Kraft geben konnte, zu baldi-

ger Rückkehr in sein Land zu bewegen. So bald daher dessen Aufenhalt zu Trier bekannt wurde; so schickten die Stände zu diesem Endzweck gemeinschaftlich ihre Abgeordnete an ihn, aber ohne den geringsten Erfolg. Der Fürst erklärte ihnen, daß er nicht bald als nach gänzlicher Beruhigung seines Landes in dasselbe zurückkehren werde, und sie kamen bald mit dieser Antwort wieder zurück. Die Stände beschloßen nun ein Schreiben, worinn sie dem Fürsten die unangenehmen Folgen seiner Abwesenheit, die beständige Gefahr eines allgemeinen Auf-
rurs unter dem ungeduldigen Volk, wann es sich in seinen Hoffnungen betrogen sehen würde, vorstellten, und am Ende ihn aufs dringendste baten, entweder zurückzukehren, oder doch seinem Kanzler oder einem andern Vertrauten zu Bestätigung der Schlüsse der Versammlung in seinem Nahmen Vollmacht zu ertheilen. Auch dieses Schreiben war vergebens: der Fürst antwortete den 17ten September;

„Öeffentliche Blätter kündigten ihm große
 „Veränderungen, selbst eine gänzliche Um-
 „formung in der Staatsverfassung an: er
 „könne in einem Augenblick der Gährung
 „nicht alles genehmigen, was man ihm
 „vorlegen würde: man habe seit dem 18.
 „August nicht genug Vertrauen in ihn ge-
 „setzt, ihm die Veränderungen, welche man
 „vor gehabt, anzukündigen: man habe
 „Verordnungen ergehen lassen, ohne ihn
 „darüber zu fragen: die Stände soll-
 „ten die Beschwerden der Nation
 „untersuchen und sich darüber be-
 „rathschlagen: alles was er ohne sei-
 „nem, der kaiserl. Majestät und dem Capiz-
 „tel geleisteten Eid zu nahe zu treten, thun
 „könne, das wolle er bestätigen: seine Ge-
 „genwart seye nicht nothwendig: seine Ge-
 „sundheit erfordern eine Gemüthsruhe, die
 „er sich weder in Lüttich noch der umlie-
 „genden Gegend versprechen könne: die
 „Stände sollten indeß fortfahren die Con-
 „stitution zu verbessern: er wolle

„nicht aufhören, den Allmächtigen anzuflehen, daß er ihnen den Geist der Eintracht und des Friedens verleihen möge.“

Hierauf antworteten ihm die Stände den 26. September:

„Auf die unbestimmten und oft falschen Aussagen öffentlicher Blätter sey nicht zu achten, wenn die Nation dem Fürsten ihre Wünsche einstimmig vorlege: diese seyen nur auf die Abstellung der schreyendsten Mißbräuche und Wiederherstellung ihrer unstreitigsten und heiligsten Rechte gerichtet: sie würden ihm nicht in einem Augenblick innerlicher Gährung, welche Unordnung erzeuge, sondern in einem Augenblick, wo nur Vaterlandsliebe die Triebfeder der Handlungen der Nation sey, vorgetragen: er dürfe also von ihrer Bestätigung keine Nachtheile für dieselbe befürchten: der Fürst habe sich von der Nation in einem Zeitpunkt entfernt, wo die Stän-

de noch nicht zusammenberufen, also auch nicht im Stand gewesen seyen, ihm ihre Anliegen vorzutragen: der dem Kaiser und dem Capitel geleistete Eid müsse demjenigen weichen, den er der Nation geleistet habe: diese verlange nun mit Sehnsucht seine Gegenwart, um gemeinschaftlich mit ihm das allgemeine Beste zu befördern, und um ihm ihre Liebe und Verehrung an den Tag zu legen.“

Auf dieses Schreiben erfolgte noch eine abschlägige Antwort vom 28. Sept. worinn der Fürst seines Außenbleibens wegen sich auf die vorigen Gründe bezieht.

Während daß auf diese Weise die Landstände sich die äußerste Mühe gaben, ihren Fürsten wieder in den Schoos seines Landes zurückzubringen; richteten sie zugleich ihre Thätigkeit auf die Mittel, die übeln Folgen einer für ihre Sache höchst nachtheiligen Begebenheit abzuwenden, wovon die Nachricht

zu Anfang des Monaths September nach
Lüttich gekommen war. Das Reichskam-
mergericht zu Wezlar wurde gar bald von
der gewaltthätigen Veränderung der Staats-
verfassung in diesem Fürstenthum unterrich-
tet, und hielt es, ungeachtet der von dem
Prokurator des Bischoffs, Geheimenrath
von Zwierlein, im Nahmen desselben zurück-
genommenen Prozesse, für die erste seiner
Pflichten, die thätigsten Maaßregeln zu er-
greifen, um diesem gefährlichen Landfriedens-
bruch Einhalt zu thun. War gleich kein
Kläger vorhanden, so war doch dieses höch-
ste Reichsgericht theils durch die Natur der
Sache, welche jedem Richter die Pflicht auf-
erlegt, vorgegangenen Gewaltthätigkeiten auch
ohne Anrufung des verletzten Theils bloß
nach Einziehung sicherer Nachrichten davon
zu steuern, theils durch den Hauptendzweck
seiner ersten Errichtung, theils durch aus-
drückliche Reichsgesetze i) berechtigt und ver-

i) Kammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 10. §. 1. in

bunden in dieser Sache von Amts wegen zu Werk zu gehen: den 27. August erließ es daher ein Mandatum poenale auxilium et protectorium auf des niederrheinisch westphälischen Kreises ausschreibende Fürsten samt und sonders, wodurch dieselbe aufgefordert wurden, dem Fürsten und seinen Anhängern mit gewasener Hand gegen die Insurgenten beizustehen, die Staatsverfassung auf den Fuß, wie sie vor dem 17. Aug. war, wieder herzustellen, und zu dem Ende die neugewählte Magistratspersonen ab- und die vorige wieder einzusetzen, auch die Urheber des Aufstands in Verhaft zu nehmen, oder wann sie flüchtig seyen,

welcher Stelle ausdrücklich dem Reichskammergericht das Recht gegeben ist, von Amts wegen in Landfriedensbruchsfachen zu verfahren. Ebend. Th. 2. Tit. II. §. 10. Pütter Instit. jur. publ. germ. §. 381. Noch mehr dahin gehöriges ist angeführt in Herrn Professor Danz Staatsrechtlichen Betrachtungen über die Lüttichische Unruhen.

mit Steckbriefen und auf ihre Güter gelegtem Arrest zu verfolgen. Nro. 1) Dieses Mandat wurde durch Patente an die Unterthanen des Fürstenthums unterstützt, wodurch denselben bey Leib- und Ehrenstrafe auferlegt ward, ihrem Fürsten, den Directoren des Kreises und ihren Subdelegirten, Gehorsam zu leisten, sich aller Empörung und Neuerungen in der Staatsverfassung zu enthalten, die Waffen und Kleidungsstücke, welche Zeichen des Aufruhrs an sich trügen, besonders die Cocarden abzulegen, alle Zusammenrottirungen, aufrührische Gespräche und Lieder zu meiden, und ihre Ansprüche an den Herrn Fürsten durch den ordentlichen Weg der Gerichte zu verfolgen.

Das einzige Mittel, die Wirkungen dieses so scharfen Mandats abzuhalten, war, eine Cassation desselben *ex puncto sub et obreptionis* zu erlangen: der dritte Stand faßte daher den Entschluß, Deputirte zu diesem Entzweck nach Wezlar zu schicken: seine

Mitglieder begaben sich darauf insgesamt auf die Versammlungssäle der beiden andern Stände, welche gleicher Meinung waren: es machten sich also sogleich Abgeordnete des ganzen Landtags auf den Weg nach Wezlar, um dem Reichskammergericht vorzustellen, die Revolution in Lüttich seye ganz ruhig ohne die geringste Gewaltthätigkeit mit freyer Einwilligung des Fürsten vorgegangen, das von Seiten desselben ergangene Mandat gründe sich auf unbestimmte Aussagen, wobei wahre Umstände den Richtern verheelt, falsche aber als wahr dargestellt worden: da also kein Landfriedensbruch vorhanden sey; so werde das höchste Reichsgericht keinen Anstand nehmen, ein Mandat zu widerrufen, dessen Grund hinwegfalle. — Die Abgeordneten kamen bald wieder zurück, ohne das Geringste ausgerichtet zu haben, und überließen die Führung dieser Rechtssache gegen den kaiserlichen Fiscal ihrem bisherigen Anwalt zu Besorgung ihrer Prozesse gegen den Fürsten, dem Herrn geheimen Kriegs Rath Hoffmann.

Hiernächst waren die Stände darauf bedacht, die 3. Directoren des westphälischen Kreises, welche gemeinschaftlich die Execution des reichskammergerichtlichen Auftrags übernommen, und zu dem Ende ihre zu Aachen residirende Directorialgesandten bey dem westphälischen Kreis zu Subdelegatis ernannt hatten, ihrer Sache günstig zu machen, und etwa dahin zu bewegen, eine Vermittelung zwischen ihnen und dem Fürsten zu übernehmen. Diese sind bekanntlich der Churfürst von Köln als Bischoff von Münster, der König von Preussen als Herzog von Cleve, und der Churfürst von Baiern als Herzog von Jülich. Der dritte Stand war der Meinung, sich zu diesem Ende vorzüglich an den Hof von Berlin zu wenden, welcher aus Gelegenheit einer im Mai des Jahrs 1789. an ihn gelangten Bitte des Fürsten, seine Prozesse gegen die Unterthanen am Reichskammergericht zu unterstützen, den Wunsch einer Mediation geäußert, k)

k) Abdruck eines Berichts an einen deutschen Hof aus Gelegenheit der Lütticher Sache.

und den 18. September schon seinen Subdelegatum den geheimen Directorialrath, Herrn von Dohm nach Lüttich geschickt hatte, um sich da von der wahren Lage der Sachen genau zu unterrichten. Die beiden andern Stände, denen dieser Entschluß des dritten mitgetheilt ward, billigten zwar denselben, waren aber der Meinung, zugleich mit dem Berliner Hof auch die beide andere Mitdirectoren des Kreises, an welche der Executionsauftrag geschehen war, um ihre Vermittlung zu ersuchen, und faßten zu dem Ende den Schluß, an die zu Aachen sich aufhaltende Minister und Bevollmächtigte derselben in dieser Sache eine Deputation zu schicken. Dieser Schluß wurde auch gemeinschaftlich ausgeführt, und es begaben sich im Monath October einige Abgeordnete von allen 3. Ständen nach Aachen: Herr Fabry aber reiste als Abgesandter des dritten Standes nach Berlin ab, um den König um Schutz und Aufschub der Execution zu bitten, welches man ihm aber abschlug,

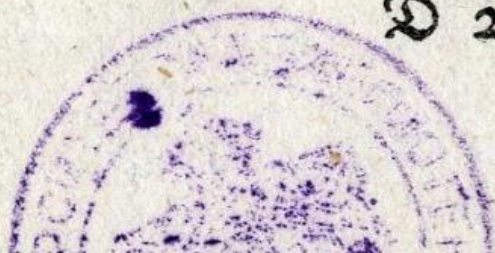


und vielmehr die Ermahnung an die Lütticher hinzufügte, dem Mandat des Reichskammergerichts sich zu unterwerfen.

Indeß diese Verhandlungen auswärts geführt wurden, wandten die Stände und der Magistrat von Lüttich alle ihre Bemühungen an, durch gute Anstalten die Ruhe und Ordnung in dem Innern des Bisthums zu erhalten: diese hatten auch größtentheils den erwünschten Erfolg: indessen ist es kein Wunder, wann ungeachtet derselben bey der allgemeinen seit dem Zeitpunct des 18. Augusts herrschenden Unruhe und Gährung unter dem Volk manche Unordnungen und Excesse nicht konnten vermieden werden, welche mehr von dem Pöbel als von der vernünftigeren und angesehenern Classe der Nation veranlaßt wurden. So wurden im Monath September die ohne Censur gedruckten Bücher des Bassenge von dem Consistorio, wo sie niedergelegt waren, in feierlicher Prozeßion auf das Rathhaus gebracht:

so drängte sich das Volk in die Häuser einiger Pfarrer, um denselben die Obligationen und Stiftungsbriefe abzufordern, wovon nur die Renten der Absicht der Stifter gemäß für die Armen bestimmt waren: so fiengen einige Bürger an die Citadelle von Lüttich niederzureißen, welches Werk jedoch seinen Fortgang nicht hatte: so wurden öfters Auflauf und Unordnungen durch schlechtes Gefindel veranlaßt, welches sich in diesem Zeitpunkt der Gährung in die Hauptstadt geschlichen hatte, um dabey seinen Vortheil zu finden, wogegen die Bürgermiliz und die Garde patriotique beständig auf ihrer Hut seyn mußten, und der Magistrat genöthigt war, verschiedene Schlüsse ergehen zu lassen.

Die Bekanntmachung des Reichs Kammergerichtlichen Mandats, die fruchtlose Bemühungen der Stände, die Folgen desselben abzuwenden, die beständige Weigerung des Fürsten in seine Staaten wieder zurückzukeh-





ren, mußte nothwendig unter dem Volk über die Festigkeit und Fortdauer der den 18. Aug. vorgegangenen Revolution Zweifel erregen, und diese Gemüthsverfassung desselben wurde bald geschickt von den wenigen Gegnern dieser Staatsveränderung benutzt, um auch Unzufriedenheit gegen den neuen Magistrat an einigen Orten zu erregen, welche sich hin und wieder, besonders aber in der Stadt Beeringen äußerte, wo einige Bürger die Cocarden von den Hütten herabriefen, und sie mit Füßen traten. Diß veranlaßte den dritten Stand, den 22ten September ein Manifest bekannt machen zu lassen, wodurch diejenige für ehrlos und Verräther des Vaterlands erklärt wurden, welche durch Worte oder Handlungen z. E. Abreißen der Cocarden irgend etwas zu erkennen geben oder unternehmen würden, was der den 18. Aug. bewirkten Revolution zuwider wäre.

In dem Monath October stiegen diese

Unruhen zu ihrem höchsten Gipfel. Zu Anfang desselben ereignete es sich zum ersten mal, daß in der Hauptstadt Bürgerblut vergossen wurde. Die Hauptursache des schrecklichen Austritts, welcher den 6. October daselbst seinen Anfang nahm, war die Begierde der niedrigsten Classe des Pöbels, die Capital- und Stiftungsbriefe für die Armen, ungeachtet einer dagegen erlassenen scharfen Verordnung, den Pfarrern zu entreißen. In der Nacht vom 5. auf den 6. umgaben ohne Zweifel in dieser Absicht Bewafnete aus dem Volk das Haus des Pfarrers von St. Martin, und wurden von einer Patrouille der Patrioten-Garde aufgehoben. Den folgenden Tag stürmte das Volk dieser Pfarren bewafnet auf das Rathhaus, und verlangte mit Ungestüm von dem Magistrat die Aufhebung dieses Corps und zugleich die Herausgabe einiger Capitalbriefe für die Armen. Man besänftigte sie diesen Tag noch; aber während der folgenden Nacht wurde vielleicht durch die Auf-

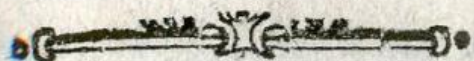
wieglungen einiger entschlossenen Aufrührer ihre Wuth aufs neue angeflammt. Den siebenten Morgens um 10. Uhr begaben sich 4 bis 500. aufs neue bewafnet zum Rathhaus, eröffneten die Eingänge desselben mit Gewalt, drangen in den Rathssaal ein, und erneuerten mit der äußersten Hefigkeit die den vorhergehenden Tag gemachte Forderungen. Der überfallene und unvertheidigte Magistrat mußte alles genehmigen. Auf ihrem Rückweg vom Rathhaus griffen diese Rasende das Hauptcorps der patriotischen Garden an, feuerten auf sie, verwundeten mehrere Mitglieder derselben, und tödteten den Neffen des regierenden Bürgermeisters Chestret. Man war geöthigt Cannonen vor dem Rathhaus aufstellen zu lassen, und dasselbe mit Wachen von der patriotischen Garde und der Bürgermiliz ganz zu umgeben. Den folgenden Tag war alles ruhig: Chestret begab sich nun selbst in die Pfarren St. Christoph, ließ die Einwohner derselben entwafnen, und 5. bis 6. der

Hauptauführer ergreifen, wovon einer den 15. October enthauptet wurde. 1) Diese Unruhen bestimmten selbst den preussischen zu Lüttich residirenden Minister, Baron von Senfft von Pilsach auf einige Zeit von Lüttich nach Limburg zu ziehen.

1) Die in der kurzen Uebersicht des Lütticher Auf-
rurs enthaltene Behauptung, daß die angeführte Auf-
tritte Folgen der Tirannen und Gewaltthaten des neuen
Magistrats gewesen seyen, ist, wie man aus der in al-
len öffentlichen Blättern übereinstimmend vorgetragenen
Geschichte derselben sieht, ganz falsch. Die Begierde
des niedrigsten Pöbels bey der damaligen Gährung Un-
ordnungen zu veranlassen, und Geld zu erhaschen, war
größtentheils die Ursache derselben. Daß ein äußerst ge-
ringer Theil der Nation Antheil daran genommen ha-
be, kann man daraus abnehmen, weil die Anzahl de-
rer, die den heftigsten Aufruhr in der Hauptstadt ver-
ursachten, höchstens nur 500. waren — bey einer so
günstigen Gelegenheit, das Joch der neuen Magistratur
abzuschütteln, würden sich gewiß noch mehrere Mißver-
gnügte, wann es welche gegeben hätte, zu den Auffüh-
rern gesellt haben.

Der von den 3. Ständen niedergesezte Ausschuß arbeitete inzwischen unausgesezt an Entwurfung der Hauptpunkte einer neuen Staatsverfassung: das Resultat seiner Geschäfte wurde dem Landtag vorgelegt, und es kam in dem Monath October zu einem allgemeinen Schluß über diesen Gegenstand, dessen vornehmste Artikel dahin giengen:

- 1.) Der Friede von Fexhe und die Frieden der Zwenundzwanziger sollten in aller ihrer Kraft auf ewig als Landesgrundgesetze erkannt werden, und vermöge derselben der Nation gemeinschaftlich mit dem Bischoff das Recht zustehen, sowohl in Justiz: als Polizeisachen Gesetze zu geben.
- 2.) Die Bürger sollten wieder in das Recht eingesezt werden, ihre Magistratspersonen zu wählen.
- 3.) Die Geistlichkeit und der Adel sollten ihren Immunitäten von Abgaben entsa-



gen, und in Rücksicht derselben eine vollkommene Gleichheit unter der Nation herrschen.

4.) Die Abgabe der 40. Pattars solle aufgehoben seyn.

5.) Zu Gültigkeit der Veräußerung und Vertauschung eines zum Fürstenthum gehörigen Gebiets und überhaupt zu Tractaten mit fremden Mächten solle die einstimmige Einwilligung der 3. Stände erfordert werden.

6.) Die einzelnen Städte und Communen sollen das Recht haben besondere nur den allgemeinen nicht entgegen laufende Gesetze zu machen.

Diese von den Ständen entworfene Fundamentalpunkte der neuen Verfassung wurden sogleich durch einen Courier an den Fürstbischoff nach Trier überschift. Dieser er-



theilte den 15. October den Ständen eine Antwort, wodurch er plötzlich Gesinnungen an den Tag gab, welche den in seinen vorigen Schreiben enthaltenen Aeußerungen ganz entgegen gesetzt sind. Der Fürst erklärt sich darinn:

„Er sehe mit dem äußersten Mißvergnügen den Geist der Gewaltthätigkeit und Furcht, welcher in allen zu Rüttich vorgenommenen Berathschlagungen herrsche: dieses rechtfertige die von ihm gefaßte Entschließung, sich von seinem Lande entfernt zu halten: er wisse, daß der von dem ersten Stand ihm überschifte Schluß nicht durch die Mehrheit der Stimmen der Capitularen seye genehmigt worden: in Sachen von der äußersten Wichtigkeit, wie die vorliegende, sey es nicht hinlänglich, wann die gegenwärtige Mitglieder ohne Einstimmung derjenigen entscheiden, welche man gezwungen habe, sich zu entfernen: nach Erwägung aller dieser Umstän-

de und des Mandats vom 27. August, welches ihm den Weg vorschreibe, von dem er sich in der Eigenschaft eines Vasallen des Kaisers und Reichs nicht entfernen könne, sehe er nicht ein, wie er, so lange als die Verfassung, Ordnung, Ruhe, Sicherheit in Lüttich nicht wieder hergestellt, und die 3. Stände nicht gesetzlich zusammengesetzt und versammelt seyen, irgend einer von ihnen entworfenen Verordnung durch seine Bestätigung Kraft geben könne.“

Diese ganz unerwartete Erklärung verursachte unter den Ständen allgemeine Bestürzung. Da sie die Unmöglichkeit einsahen, ohne Beistimmung des Fürsten eine neue Staatsverfassung zu Stande zu bringen, und die fortdaurende Entzweiung desselben mit der Nation die traurigsten Wirkungen nach sich ziehen mußte; so faßten sie den Entschluß, ihn durch einen neuen Versuch zu einer Vereinigung mit derselben zu

bewegen. Sie erließen zu dem Ende dan 6. November ein neues sehr ausführliches und in den stärksten Ausdrücken verfaßtes Schreiben an ihn, dessen Zweck dahin gerichtet war, die Gründe, welche der Fürst in der angeführten Antwort zu Rechtfertigung seiner darinn geäußerten Entschliessungen vorlegt, weitläufig zu widerlegen. Der Fürst ließ die Stände nicht lange auf eine Antwort warten: Schon den 7. September wurde dieselbe abgeschickt; sie war nur an die beide erste Stände gerichtet: die Anhänger der den 18. Aug. bewürkten Revolution werden darinn Aufrührer genannt, ihr Verfahren als allen Gesezen, allen Regeln der Gerechtigkeit und guten Ordnung zuwider geschildert, und die Unterthanen aufgefordert, durch schleunige und vollkommene Befolgung des Kammergerichtlichen Mandats einer gewaltsamen Execution desselben durch Truppen zuvorzukommen. Diese Antwort offenbahrte endlich in ihrem ganzen Umfang der Nation die wahre Gesinnungen des Fürs

sten, die er bey der damaligen Lage der Sachen nicht mehr zu verbergen für nöthig hielt.

Die Ursache dieses Betragens lag ohne Zweifel darinn, weil die 3. Directoren des niederrheinisch : westphälischen Kreises sich nun mit Ernst entschlossen, als Handhaber der öffentlichen Ruhe und Vollzieher des Kammergerichtlichen Auftrags ein Corps Truppen in das Bisthum einrücken zu lassen. Noch ehe sie diesen Entschluß auszuführen anfiengen, wurden zu widerholten malen den 10. und den 30. October von den Directorialgesandten des westphälischen Kreises zu Aachen als Subdelegatis im Nahmen ihrer Principalen die gewöhnliche Abmahnungsschreiben an die Unterthanen erlassen, wodurch dieselbe aufgefordert wurden, sich noch in Güte zur Ruhe, zum Gehorsam gegen das kaiserliche Mandat und zu Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihren Landesherrn zu fügen: Als denselben keine Folge geleistet ward; so wur-

den dem Preussischen Generallieutenant von Schlieffen Befehle ertheilt, mit einem preussischen Corps von 4000. Mann von Wesel aus nach Lüttich zu marschiren: Sie brachen den 22. Nov. auf, und zugleich setzten sich 1000. Mann Münsterische und ebenso viel Pfälzische Truppen zum nehmlichen Endzweck in Bewegung. Das ganze Corps der Executionstruppen, welches beinahe 6000. Mann ausmachte, wurde ausdrücklich den Befehlen des Generallieutenant von Schlieffen untergeben, weil er ohnehin das größere Corps Truppen zu commandiren hatte; und die 3. Kreisdirectorialräthe erhielten von ihren Souverains Befehl, dieser Executionscommission beizuwohnen, und sie Reichsverfassungsmäßig zu dirigiren. Die Truppen der dreikreisausschreibenden Fürsten versammelten sich bey Mastricht unter den Befehlen des Generallieutenants von Schlieffen und in Begleitung der drei Kreisdirectorialcommissarien, von wo aus sie nun gegen das Lütticher Land vorrückten.

Die drei Kreisdirectorialräthe kamen in einer den 24. Nov. mit dem Generallieutenant von Schlieffen gehaltenen Conferenz überein, im Augenblick des Einmarsches der Truppen ein Manifest an die Unterthanen des Bisthums ergehen zu lassen, welches den 25. Nov. von ihnen unterschrieben wurde. (Nro. 2.) In diesem Manifest wird den Einwohnern die Absicht der Directoren angekündigt, theils vermöge des Kammergerichtlichen Mandats, theils vermöge ihrer Pflicht als Handhaber der öffentlichen Sicherheit, die Ruhe des Landes, und dadurch das Glück desselben auf einen festen und dauerhaften Fuß wieder herzustellen. Es wird ihnen zu diesem Endzweck gebotten, sich den einrückenden Truppen auf keine Art zu widersetzen, keine verbottene Waffen zu tragen, die erst seit dem Aufstand aufgekommene Uniformen der patriotischen Garden und Bürgermilitz abzulegen, keine Cocarden zu tragen, die einquartierte Truppen gut zu behandeln, und ihnen die nöthige Lebensmittel nebst Holz

und Licht zu reichen. Dagegen verspricht man ihnen die Beobachtung der strengsten Disciplin.

So gelind auch die Ausdrücke sind, in welchen diese Erklärung abgefaßt ist; so war doch mit aller möglichen Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß die Bekanntmachung derselben nichts weniger als vortheilhafte Eindrücke auf die Gemüther der Untertanen machen würde, welche ganz zu einem gewaltsamen Widerstand gegen das Einrücken der Directorialtruppen entschlossen waren, im Fall diese bestimmt seyn sollten das reichskammergerichtliche Mandat vom 27ten Aug. im strengsten und wörtlichen Verstand zu exequiren, und die Verfassung des Landes ganz auf den Fuß, wie sie vor dem 18. Aug. war, wieder herzustellen. Die Lage der Sachen war in der That in diesem Zeitpunkt höchst bedenklich. Zu Anfang des Monats November waren in den, Lützlich größtentheils umgebenden, kaiserlichen

Niederlanden die heftigsten Unruhen entstanden, welche die blutigsten Austritte nach sich gezogen, und sich mit reissender Schnelligkeit über den ganzen Umfang von Brabant ausgebreitet hatten. Mit dem größten Erfolg hatten die Auführer beträchtliche Corps der regulirten kaiserlichen Truppen zurückgeschlagen: stolz und muthig durch ihr Glück begaben sie sich nun von verschiedenen Seiten in das Bisthum, drangen selbst bis in die Hauptstadt vor, und forderten die Einwohner auf, gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen. Diese befanden sich ganz in der Stimmung, welche sie geneigt machte, sich mit den Brabantern zu verbinden: die Gährung unter ihnen war aufs höchste gestiegen: sie waren, wie sie schon öfters sich erklärt hatten, bereit, alles, ihr Leben selbst, für Rechte aufzuopfern, die sie behaupteten mit Bewilligung ihres Fürstbischoffs wieder erlangt zu haben: auf der einen Seite glaubten sie bey freiwilliger Unterwerfung sich des Besizes derselben begeben zu müssen:



auf der andern waren sie durch das Glück der Brabanter Insurgenten zu gleichen Unternehmungen gereizt, und sahen bey gewaltsamer Widersezung die Hoffnung vor sich, mit Hülfe derselben ein Corps von 6000. Mann abzutreiben, eine Hoffnung deren Erfüllung an sich schon nicht unwahrscheinlich war, und welche, wie es allen Menschen natürlich ist, durch den Wunsch eines glüklichen Erfolgs um vieles vermehrt wurde. In dieser Lage waren die Lütticher bereit, sich den brabantischen Insurgenten in die Arme zu werfen: eine große Menge von Bürgern und Soldaten hatte selbst schon zu ihren Fahnen geschworen, und die Flamme war bereit, mit reißender Schnelligkeit sich allgemein auszubreiten, wann man nicht durch plözlich ohne alles Zaudern genommene Maasregeln derselben im Entstehen Einhalt that. Der königliche Clevische geheime Directorialrath von Dohm erhielt nebst dem General: lieutenant von Schlieffen theils durch Berichte, die sie von allen Seiten einzogen,

theils durch eine Deputation der Stände, welche sich in das Lager der Directorialtruppen begab, und die Commissarien beschwor, das Volk nicht zur Verzweiflung zu bringen, Nachricht von diesen höchst gefährlichen Bewegungen.

Diese Deputation der Stände von Lütich wartete auf eine Antwort von Seiten des Kreisdirectorii. Die drei Kreisdirectorialräthe versammelten sich zu diesem Ende den 26ten November. Der königliche Elzevische Subdelegat, Herr von Dohm glaubte, um dem Ruin des Landes und den traurigen Folgen der Verzweiflung bey den Unterthanen vorzubeugen, allen verhassten Verdacht bey ihnen entfernen zu müssen, als ob das einrückende Corps Executionstruppen die feindliche Absicht habe, sie zu unterdrücken. Er hatte auf der einen Seite die gemessene Befehle seines Königs, alle gewaltsame Maassregeln wo möglich zu vermeiden, den Weg der Mässigung und Güte einzuschlagen und

alle Mittel anzuwenden, um baldmöglichst das Land seinem Fürsten beruhigt wieder zurückgeben zu können: auf der andern kannte er die Liebe des Herrn Bischoffs gegen seine Unterthanen, welche derselbe auch bey Gelegenheit der Revolution vom 18ten August in so warmen Ausdrücken geäußert hatte: er wußte daß es ganz seinen Absichten entgegenlaufen würde, durch feindselige Handlungen den unvermeidlichen Ruin des Landes zu verursachen: er hatte den größten Grund zu glauben, daß dieser Fürst die Wiederherstellung des Edicts von 1684. freiwillig und ungezwungen genehmigt habe, besonders da derselbe in einem kurz vorher an ihn erlassenen Schreiben sich geäußert hatte, daß er bereit sey, selbst seine Rechte der Wiederherstellung des Glücks unter seinem Volk aufzuopfern. Aus allen diesen Ursachen schlug Herr von Dohm seinen beiden Herrn Collegen nach Darstellung der äußerst gefährlichen Lage der Umstände den Ausweg vor, daß man durch ein gemeinschaftliches Kreis-

directorialdekret die Stände und das Volk von Lüttich zu einer freiwilligen Unterwerfung zwar auffordern, dabei auf der Absetzung des neuen Magistrats bestehen, diesem jedoch, wenn er sich keiner strafbaren Widerseßlichkeit schuldig machen würde, vollkommene persönliche Sicherheit, und sonst die Errichtung einer interimistischen Regierung versprechen solle, um indessen an einem Vergleich zwischen den Partheyen zu arbeiten. Auf diese Art, glaubte derselbe, würden die Unterthanen wegen ihrer Hauptbeschwerde beruhigt, und die im Tumult gewählte obrigkeitliche Personen selbst dabei interessiert werden, daß die Ruhe und Ordnung im Lande erhalten würde, zugleich aber der Hauptverordnung des Kammergerichtlichen Mandats, daß dieselbe abgesetzt werden sollten, Genüge geleistet seyn. Die beiden Commissarien von Münster und Tülich stimmten nicht in diesen Vorschlag ein, sondern erklärten sich, daß sie von ihren Herrn Principalen an den strengen und wört-

lichen Vollzug des reichsgerichtlichen Mandats angewiesen seyen, welchem die von Cleve angetragene Erklärung gerade entgegen laufe, da durch dieselbe die Häupter der Rebellen der Freiheit von Strafe zum voraus versichert würden, und daß es nicht in der Macht des gesammten Directorii stehe, den Deputirten eine solche Versicherung zu geben. Der Clevische Herr Subdelegat äußerte hierauf, daß er seinen Instructionen gemäß, und um sich wegen der ohne schleunige Beruhigung der Gemüther zu befahrenden höchst verderblichen Folgen ausser Verantwortung zu setzen, genöthigt sey, sich seinem Voto gemäß gegen die Deputirten zu erklären. m)

m) Diese Umstände sind ausführlicher enthalten in dem Extract Kreis-Directorial-Protokolls, gehalten in der Kanonie St. Elisabeth unweit Alden Goor, den 26. November 1789. in des neuen teutschen Zuschauers 6tem Heft pag. 274. und folgenden.

Es erliessen demnach Münster und Fürstlich gemeinschaftlich an die Deputation ein Dekret, durch welches die Lütticher Stände und der Magistrat der Hauptstadt aufgefordert wurden, sich unbedingt der Sentenz des Reichskammergerichts zu unterwerfen: Herr von Dohm aber ertheilte derselben den 26sten November eine besondere schriftliche Erklärung des Inhalts: (Nro. 3.)

1) Daß die gegenwärtigen Magistratspersonen in der Hauptstadt und den übrigen Städten des Bisthums, unter der Bedingung, wenn sie die öffentliche Ruhe und Ordnung handhaben, und sich den einrückenden Truppen auf keine Art widersetzen würden, nichts für ihre Personen und Güter sollten zu befürchten haben.

2) Daß, wann, dem Hauptzweck des kaiserlichen Mandats gemäß, alle auf eine gesetzwidrige Art gewählte Magistratspersonen ihre Stellen niederlegen würden,

man der alten von dem Herrn Fürstbischoff schon genehmigten Verfassung des Landes gemäß, so wie sie vor dem Edict von 1684 gewesen, so bald als möglich zu Entwerfung eines neuen Stadt- und Wahlreglements schreiten wolle.

3) Daß biß zur Zeit der völligen Ausführung dieses Reglements eine einstweilige Regierung nach einem Plan über welchen sich das Clevische Directorium noch näher erklären wolle, solle niedergelegt werden.

Diese Erklärung, welche von der Deputation der Stände nach Lüttich zurückgebracht, und in dem ganzen Fürstenthum bekannt gemacht wurde, hatte den erwünschten Erfolg, und dämpfte in einem Augenblick die allgemeine Unruhe und Gährung, welche ohne Zweifel sonst blutige Austritte, und die schrecklichsten Folgen würde erzeugt haben, wovon sich ein schönes und sehr be-

völkertes Land in vielen Jahren nicht hätte erholen können. Der preussische Gesandte, Baron von Senfft von Pilsach, der nun wieder in der Hauptstadt seinen Sitz nahm, wurde unter allgemeinen Aeussierungen der Freude empfangen, und die vereinigte Direktorialtruppen von Cleve und Jülich rückten in der größten Ordnung und zu allgemeinem Vergnügen der Unterthanen vom 28sten bis 30sten November in dem Bisthum ein, besetzten die wichtigsten Plätze desselben, erschienen den 30sten vor der Hauptstadt, wurden daselbst in die Vorstädte verlegt, und ein Theil derselben nahm die Citadelle ein, welche ihnen von der Bürgermiliz freiwillig eingeräumt ward.

Der Churfürst von Köln als Bischof von Münster war, als er von seinem Subdelegato, Herrn von Kempis, von dem Verlauf der Sachen Bericht erhielt, über die Handlungsart des clevischen Directorii bey dieser Gelegenheit sehr unzufrieden. Er



ertheilte daher den Münsterischen zur Execution bestimmten Truppen den Befehl, sich von dem übrigen Executionscorps zu trennen, welche nun, ohne den geringsten Antheil an derselben zu nehmen, im Pimpurgischen in Quartiere verlegt wurden: zugleich geschah an den Münsterischen Herrn Gesandten der Auftrag, diese Bestimmungen seines Fürsten seinen beiden Collegen an den Tag zu legen. Herr von Kempis äusserte sich daher:

„Die Stände seyen nach der Kammergerichts- und Reichsexecutionsordnung verbunden, die Urtheile des Reichskammergerichts pünktlich zu vollziehen: Das clevische Votum aber komme mit dem Mandat vom 27. Aug. nicht überein: dieses verordne die Regierungsform auf den Fuß, wie sie vor der Revolution vom 18ten Aug. war, wiederherzustellen, und die Urheber der Rebellion in gefängliche Haft zu nehmen; das clevis

„sche Votum hingegen verspreche den Lüt:
„tichern die Abschaffung der Verordnung
„von 1684 unter dem Vorwand, daß
„dieselbe von dem Bischof genehmigt wor:
„den, wovon ihm aber nichts bekannt
„sen, und versichere den Häuptern des
„Aufruhrs Sicherheit für ihre Person und
„Güter: Auch die politische Rücksichten,
„auf welchen dasselbe beruhe, senen nicht
„so schreckbar: er habe mehrere Briefe ge:
„sehen, woraus erhelle, daß $\frac{11}{12}$ der Unters:
„thanen wünschten von der Lütticher Mu:
„nicipalität errettet zu werden: Nach dem
„Reichsherkommen und nach dem Neus:
„ser Decret von 1665 zwischen den Di:
„rectorialhöfen des westphälischen Kreises
„müsse entweder alles gemeinschaftlich de:
„liberirt, expedirt und exequirt werden,
„oder, wann sich Ungleichheit in den Vo:
„tis ergebe, Münster mit Chur:
„brandenburg oder mit Pfalzneuburg den
„Ausschlag geben. Der clevische Herr
„Subdelegat werde sich erinnern, daß man

„zwar die Bekanntmachung seines Voti
„an die Deputirten als einer persönlichen
„Meinung des Subdelegati nicht aber
„als einer Resolution des Directorii zu-
„gegeben habe: Das clevische Votum ha-
„be daher qua tale in Ansehung des
„Gebrauchs nur einen historischen Werth
„und keine rechtliche Gültigkeit: er habe
„aus diesen Ursachen auf seinen Bericht
„die Weisung erhalten, zu erklären, daß,
„seine Churfürstliche Durchlaucht zu Köln,
„um niemals die Hände zu inconstitutio-
„nellen Verbindungen zu bieten, und nicht
„zu Genehmigung des widerrechtlichen
„Anmaaßens empörter Unterthanen bei-
„zuwirken, so lange nicht ihre Truppen
„zu dem von clevischen Directorii wegen
„aufgestellten Corps würden stossen lassen,
„bis sie von diesem Directorio die Ver-
„sicherung erhalten hätten, daß solche
„nicht anders als zu straffer Vollziehung
„des reichskammergerichtlichen Urtheils ge-
„braucht werden sollten.“

Herr von Dohm äusserte sich hierauf:
„Er trage in Erwartung einer allerhöchsten
„Entschliessung seines Hofs Bedenken, die
„in den Münsterschen und Jülichischen Vo-
„tis eingeflossene Aeussierungen näher zu
„erörtern: er wolle daher nur einige fakti-
„sche Unrichtigkeiten des Münsterschen
„Voti bemerkslich machen:

„1) Wolle der Münsterische Herr Sub-
„delegat nichts davon wissen, daß der Herr
„Fürstbischoff die Abschaffung des Regle-
„ments von 1684. selbstem genehmigt ha-
„be: es beruhe aber in der Notorietät, daß
„derselbe diese Abschaffung den 18ten Aug.
„durch seine eigene Unterschrift genehmigt,
„zehn Tage darauf die nach derselben von
„den Bürgerschaften neuerwählten Magi-
„strate als Tiers - Etat zum Landtag be-
„rufen, den Gliedern derselben am 3ten
„gewöhnlichermaassen seine Propositionen
„vorgelegt, solche durch mehrere Anschrei-
„ben als Tiers - Etat anerkannt, mit den-



„selben Geschäfte verhandelt und Verord-
„nungen erlassen habe. Cleve habe also
„nur den vom Fürstbischoff zu Beruhigung
„seiner Unterthanen selbst eröffneten Weg
„befolgt. 2) Habe das Münsterische Di-
„rectorium die äusserst kritische Lage der
„Umstände bezweifelt: es sei aber ausser
„den vorher schon angeführten Umständen
„notorisch, daß auf das Gerücht von An-
„näherung der Truppen ein grosser Theil
„der wohlhabendsten Einwohner sich und
„ihre beste Habseligkeiten nach Mastricht
„geflüchtet hätten: daß hierdurch das ge-
„meine Volk zur Verzweiflung gebracht
„sich zum Widerstand rüstete und sogar
„mit Anzündung der Domkirche drohte,
„und daß die diesseitige Erklärung eben
„noch zu rechter Zeit gekommen und die
„Gemüther besänftigt habe. 3) Behaup-
„te der Münsterische Subdelegat, daß $\frac{1}{12}$.
„der Lütticher Unterthanen die Abschaffung
„der Municipalitäten sehnlichst wünschten:
„Dies widerspreche den vor Augen liegen-

„den Thatsachen. Die jezige städtische
 „Magistraturen bestünden bisher ohne den
 „geringsten Widerstand: wenigstens könne
 „jezt hierüber kein Zweifel mehr fort dau-
 „ren, da die Ruhe und Sicherheit hinläng-
 „lich wieder hergestellt, und ein jeder ohne
 „die geringste Rücksicht sich äussern dürfe.
 „4) Könne die Clevische Erklärung an die
 „Deputirten nicht als verfassungswidrig
 „und als persönliche Meinung des Subde-
 „legati sondern als Resolution des Clevis-
 „schen Directorii angesehen werden.
 „Alles was zu Protokoll gegeben werde
 „seye als Meinung des höchsten Commit-
 „tenten anzusehen, den der Gesandte reprä-
 „sentire, so lange der erstere die Aeußerung
 „desselben nicht öffentlich desavouire, und
 „als solche könne sie den interessirten Par-
 „theien eben so gut als die davon abwei-
 „chende Meinungen der übrigen Director-
 „ial-Höfe mitgetheilt werden. Er hoffe
 „die beiden Condirectoria zu überzeugen,
 „daß der diesseits vorgeschlagene Weg zu

„Erreichung des Zwecks des Kammerges-
 „richtlichen Urtheils, zu Herstellung einer
 „dauerhaften Ruhe der einzige sei, und
 „daß dieselbe also auch ferner zu diesem
 „Endzweck beitragen würden.“ n)

Noch an dem nehmlichen Tage, an wel-
 chem die Directorialtruppen in die Hauptstadt
 Lüttich einrückten, gab der Geheime Directo-
 rialrath von Dohm in einem merkwürdigen
 Schreiben dem Herrn Fürstbischoff von Lüttich
 von dem ganzen Verlauf der Sachen, um-
 ständliche Nachricht: No. 4. er führte darinn
 die Gründe aus, welche ihn bewogen hatten,
 mit Widerspruch seiner beiden Herrn Collegen
 die Erklärung vom 26ten Nov. zu geben. Er
 fügte hinzu, daß er nicht zweifle, der Herr
 Fürstbischoff werde diese Entschliessung, welche
 nach seinen bisherigen Aeußerungen so ganz

n) Alles dieses ist noch ausführlicher zu er-
 sehen aus des neuen teutschen Zuschauers 6tem
 Heft, am angeführten Ort.

seinen Wünschen und Gesinnungen gemäß sei, durch eine ausdrückliche Erklärung genehmigen, und zu dem Ende seinem Deputirten bei dem Directorio die nöthige Instruktionen ertheilen, auch die beide andere Directorialhöfe dazu einladen, gemeinschaftlich mit ihm daran zu arbeiten, die Ruhe und Ordnung im Lande auf eine der bedenklichen Lage der Sachen und seinen Wünschen und Gesinnungen gemäße Art wieder herzustellen. Zugleich bat er den Herrn Fürsten, er möchte ihm seine Gedanken über die nach der angeführten Erklärung einstweilen in den Städten festzusetzende Regierung und über das neu zu entwerfende Stadtrecht mittheilen.

Die Antwort, welche der Fürstbischoff auf dieses Schreiben den 10ten Dec. erließ, No. 5. war ganz den Erwartungen des Eлевischen Directorialgesandten zuwider. Nach einer kurzen Erzählung der Hauptbegebenheiten, welche sich vom 18ten bis 27ten Aug. zugetragen hatten, äußert sich der Fürst

darinn : Alle Handlungen , wodurch er die Gewaltthätigkeiten und Unterdrückungen der Aufrührer in seinem Lande genehmigt zu haben scheine , seyen theils durch gerechte Furcht , theils durch Sorge für Erhaltung der Ruhe und Abwendung der Gefahr von seinen getreuen Unterthanen , deren Anzahl bei weitem die grössere sei , bewürkt worden : das Kammergericht und die beiden von den hohen Directorien erlassene Abmahnungsschreiben hätten dieselbe als nichtig erkannt. Die im Aufruhr gewählte Bürgermeister habe er niemals als Mitglieder des Tiers-Etat angesehen : seine den 15. Oct. und 17. Nov. an die Stände erlassene Schreiben seyen auffallende Beweise hievon — Wegen dieser Gründe und wegen des in einem an ihn erlassenen Schreiben Sr. Preussischen Majestät vom 2ten Nov. enthaltenen Versprechens habe er eine schnelle und vollkommene Execution des Kammergerichtlichen Urtheils als eine Handlung der Gerechtigkeit erwartet : Die Erklärung vom 26ten Nov.

aber lasse sich mit der Kammergerichtsurtheil und mit den Abmahnungsschreiben des Directorii nicht vereinigen: sie scheine eine absolutorische und zugleich definitive Sentenz zum Vortheil der Auführer fast in Rücksicht aller Punkte ihres Begehrens zu enthalten: sie greife die bischöfliche Gewalt und seine Regierungsrechte an, wouüber das Recht zu cognosciren und zu entscheiden doch nur den höchsten Reichsgerichten zukomme. — Das Reglement von 1684, das Herr von Dohm als die gröste Beschwerde der Nation ansehe, gehe nur die Hauptstadt an: es sene nur gemacht worden um den Unordnungen der Bürgermeisterwahlen zuvorzukommen: selbst Kaiserliche Sentenzen seien darauf gegründet: es könne also nicht als gesetzwidrig betrachtet werden. o) — Aus allen diesen

o) Eine zum Vortheil des Herrn Fürsten über dieses Edikt und andere Gegenstände der Streitigten zwischen ihm und seinen Unterthanen geschriebene und kürzlich erst auf dem Reichstag ausgetheilte Schrift hat den Titel: *Mémoire*



Gründen seye er, der Fürst, vollkommen überzeugt, daß er seine wesentlichste Pflichten gegen den Kaiser, das Reich, das Reichskammergericht, die Directoren des Kraises, sein Kapitel, sein Volk und sich selbst hintersetzen würde, wann er die Erklärung vom 26ten Nov. genehmhielte.

Eben die Gesinnungen, welche in diesem

instructif sur la révolte Liegeoise et les motifs, manoeuvres et pretextes employés par les Chefs, avec une Analyse du droit de régler la police et de l'Edit de 1684. — Ich muß gestehen, daß mich diese Schrift über den Inhalt dieses Edikts und besonders über die Frage, ob ob es nur die Hauptstadt oder das ganze Land angehe, nicht hinlänglich belehrt hat. — Um allen Zweifel hierüber zu heben, würde es vielleicht zweckmäßig gewesen seyn, die wichtigsten Artikel desselben durch den Druck bekannt zu machen. — Es bleibt immer noch die Frage übrig: Wann das Edikt von 1684. nur die Hauptstadt angieng, und also bey Abschaffung desselben die Rechte des Herrn Fürstbischoffs in der Regierung des Landes die nehmliche blieben; Warum protestirt derselbe mit so grossem Eifer dagegen?

Schreiben enthalten sind, hatte nun auch der Herr Fürstbischoff dem Reichskammergericht zu erkennen gegeben, vor dem er ungeachtet der bei seiner Abreise aus Rüttich in den feierlichsten Ausdrücken gemachten Versprechungen seit kurzem als Kläger aufgetreten war. Er hatte zu diesem Ende in einem Schreiben vom 23ten Nov. (Nro. 6.) seinem Procurator am Reichskammergericht, dem Geheimen Rath von Zwierlein, den Auftrag gegeben, diesem höchsten Reichsgericht von seiner Seite die äusserste Erkenntlichkeit für den Schutz, den es ihm bisher habe angedeihen lassen, zu erklären, und in seinem Namen, um alle Weitläufigkeiten, welche die Execution des Mandats vom 27ten Aug. in die Länge ziehen könnten, zu vermeiden, dasselbe zu bitten 1) die Häupter der Auführer, deren Verhaftnehmung es in diesem Mandat gebotten habe, der Commission namentlich bekannt zu machen. 2) Alle Schlüsse des seit der Revolution vom 18ten August eingesetzten Magistrats und der sogenannten Versamm-

lung der Stände als Gesetz: und Verfassungswidrig, und alle seit dieser Zeit von ihm den Aufrührern gegebene Versprechungen und Genehmigungen der von ihnen gewaltsam umgeformten Landesconstitution als Wirkungen einer gerechten Furcht für null und nichtig zu erklären. 3) Auf's neue die Absetzung der im Tumult gewählten und Wiederereinsetzung der alten Magistratspersonen zu befehlen.

Die Folge der im Namen des Fürstbischoffs an dem höchsten Reichskammergericht nun eingegebenen und der damit verbundenen Reichsfiscalischen Klage war ein neues schärferes Mandat, welches den 4ten December von demselben erlassen wurde, (No. 7.) in diesem Mandat wird

1) Mit Verwerfung der im Nahmen der Stände vorgebrachten Einwendungen und der den subdelegirten Commissarien der Kreis ausschreibenden Herrn Fürsten angezeigten unhinlänglichen Parition, wie

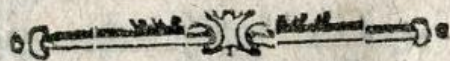
auch des noch zur Zeit nicht statthabenden Mediationsgesuchs den Kreisabschreibenden Fürsten gebotten, zu Vollziehung des Mandats vom 27ten August nach dessen ganzem Inhalt ohne weitere Rücksicht zu schreiten, die Häupter des Aufbruchs in Verhaft zu nehmen, die Nationalmiliz und patriotische Garden abzuschaffen, das Fürstliche Militair wieder herzustellen, der zügellosen Pressfreiheit gehörige Schranken zu setzen, die im Tumult entstandene Neuerungen ohne Rücksicht auf die dem Herrn Fürsten den 18ten Aug. des Jahrs abgedrungene Erklärungen (als welche Erklärungen als null und nichtig von Amtswegen hiemit cassirt und aufgehoben werden) durchgehends abzustellen, und überhaupt die ganze Landes- und Städteverfassung auf den Stand, wie sie sich vor dem 17ten August befunden, zurückzusetzen, auch zu diesem wichtigen Geschäfte besondere mit der Stadt Aachenschen Stadteinrichtung nicht



beschäftigte Commissarien zu subdelegiren, und alles diß so bald und mit so wenigem Aufwand als möglich in Stand zu setzen. 2) Geschicht an den Herrn Fürsten zu Lüttich der Auftrag nach wieder hergestellter Ruhe und Besizstand, so wie er vor dem 17ten Aug. gewesen, die Beschwerden des Volks gänzlich zu entfernen, die allenfalls nöthige Reformation der Landesverfassung auf dem neu: auszusprechenden Landtage in Proposition zu stellen, und da auf das allgemeine Wohl und Wiederherstellung des zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen so unentbehrlichen wechselseitigen Vertrauens bedacht zu seyn.

Als dieses zweite Mandat den subdelegirten Råthen der Herrn Directoren des westphälischen Kreises bekannt gemacht wurde; so drangen die beiden Directorialråthe von Münster und Jülich auf die schleunige und wörtliche Vollziehung

desselben, und ließen zu dem Ende durch den bischöflichen Geheimenrath dem Magistrat von Lüttich eine neue Verordnung insinuiren: aber Herr von Dohm nahm nicht den geringsten Antheil daran: er blieb vielmehr bey dem Plane, den er nach den Instructionen seines Hofes einmal angenommen hatte: er behauptete, man müsse sich nicht sowohl an die Worte, als an den Geist und die Absicht dieses Mandats halten, im Lande die Ruhe und Sicherheit auf einen festen und dauerhaften Fuß wiederherzustellen, welche unmöglich bey pünktlicher und wörtlicher Vollziehung desselben könne erreicht werden: der Weg, den er eingeschlagen habe, sene der einzige wodurch bisher in dem Fürstenthum die Ruhe sene erhalten worden, und wodurch dieselbe fernerhin könne befestigt und dem Fürsten der ungestörte Genuß der ihm nach der Landesverfassung zukommenden Rechte versichert werden: er sene also über:



zeugt, daß sich der König keineswegs von den Grundsätzen entfernen werde, welche er zu diesem heilsamen Zweck angenommen habe, und er könne vor Erhaltung näherer Instructionen an nichts theilnehmen, was die beiden Herrn Conditorialgesandten etwa vorzunehmen für gut finden möchten.

Diese Erklärung, welche es bey dem Widerspruch der beiden Conditorialhöfe unmöglich machte, zur Zeit in Rücksicht des Vollzugs des Kammergerichtlichen Mandats etwas vorzunehmen, und die Verordnung desselben, in dieser Sache eigends dazu bestimmte Commissarien zu delegiren, bewog die beiden Minister von Münster und Jülich, nach Aachen zurückzukehren: Herr von Dohm aber blieb noch einige Tage in Mastricht bey dem Generallieutenant von Schliesen zurück, worauf er sich auch nach Aachen verfügte.

Es erfolgte bald von Berlin aus die vollkommene Ratification alles dessen, was Herr von Dohm in Gemeinschaft mit dem Generallieutenant von Schlieffen in dieser Sache gethan hatte: und da sich unter diesen Umständen der Herr Fürst selbst an das Reich zu wenden für nothwendig hielt; so ließ der Berliner Hof, um seine Schritte in dieser Sache ins wahre Licht zu stellen, dem Reichstag und mehreren deutschen Höfen noch im Monath December v. J. eine merkwürdige Note bekannt machen, p) in welcher nach einer kurzen Erzählung des ganzen Vorfalles die Absichten des Königs zu Beilegung dieser unangenehmen Sache dahin zu erkennen gegeben werden:

Daß die neue Magistratspersonen von Lüttich, welche bey der Revolution ge-

p) Da diese Note allgemein bekannt geworden, und in allen Zeitungen zu lesen ist; so habe ich nicht für nöthig gehalten, dieselbe unter den Beilagen abdrucken zu lassen.

zur einzigen und unabweichlichen Richtschnur anzunehmen.

Am Ende dieser Note wird erklärt, der König werde, falls das kaiserliche Reichskammergericht, der Fürst von Lüttich und die beiden hohen Mitkreisausschreibenden Fürsten diesen Weg nicht einschlagen, sondern vielmehr das Schicksal des Bisthums Lüttich Förmlichkeiten aufopfern wollen, die keineswegs auf den gegenwärtigen Fall anwendbar sind, alsdann sich ganz dieser Execution entziehen und sie denenjenigen überlassen, welche sich damit beladen und sie auf ihre Gefahr und Verantwortung zu Ende bringen wollen.

Der geheime Directorialrath von Dohm erhielt von seinem Hofe Befehl, nochmals bey dem Fürstbischoff von Lüttich einen Versuch zu machen, ihn dahin zu bewegen, sich die Mediation des Königs von Preussen und der beiden andern Kreisausschreibenden

Fürsten nach dem Plane, welchen der erstere zu diesem Endzweck gewählt hatte, gefallen zu lassen. Er that dieses in einem Schreiben an den Fürsten vom 27ten December 1789. (Nro. 8.) worinn er denselben versichert, daß nur freundschaftliche Gesinnungen gegen ihn, nur die Absicht, ihm eine wesentliche Gefälligkeit zu leisten, und zum Glück der lüttichischen Nation beizutragen, die ganze Handlungsart des Königs in dieser Sache bestimmt habe: aus dieser Ursache habe derselbe ihm den Befehl ertheilt, dem Herrn Fürsten nochmals seine guten Dienste, womit er jene der beiden hohen Kreisdirectoren zu vereinigen wünsche, anzubieten und im Fall einer abschlägigen Antwort von seiner Seite auf dieses freundschaftliche Ansinnen werde seine Majestät sich wahrscheinlich entschließen, keinen Theil mehr an dieser ganzen Sache zu nehmen, und die Besorgung davon denen zu überlassen, die es auf sich nehmen würden, ihn und sein Land den traurigen aber unvermeidlichen

Folgen auszuſetzen, welche die Wahl eines demjenigen entgegengeſetzten Planes nach ſich ziehen würde, den Cleve als den einzigen vorgeschlagen habe, der mit der wahren Gerechtigkeit und der gegenwärtigen Lage der Umstände übereinkomme.

Zu gleicher Zeit gab der preussische Herr Minister auch denen Ständen von Lüttich von den Entschliefungen seines Hofes in einem von Aachen aus den 27ten December 1789. erlassenen Schreiben Nachricht, in welchem er ihnen erklärte, daß es von ihrer Seite zweckmäffig seyn würde, aufs neue dem Herrn Fürsten Vorstellungen zu machen, um ihn zu Annahme der Mediationsvorschläge des Königs von Preussen zu bewegen. Dieser Vorschlag wurde von dem Adel und dem dritten Stand genehmigt: der letztere erließ auch sogleich zu diesem Ende ein Schreiben an den Fürsten. Nur das Domcapitel bezeugte unter Dankſagungen für die gnädige Gefinnungen des Königs,

daß es glaube, keinen Schritt ohne Mitwirkung aller 3. Directoren thun zu dürfen.

Es scheint, daß diese neue Versuche, den Herrn Fürsten zu einer gütlichen Vereinigung mit seinen Unterthanen zu bewegen, und besonders ein von dem König selbst in dieser Absicht als Antwort auf seine demselben gemachte schriftliche Vorstellungen erlassenes sehr merkwürdiges ganz im freundschaftlichen, wohlwollenden Tone abgefaßtes Schreiben (Nro. 9.) mehreren Eindruck auf ihn gemacht haben. In einem Schreiben vom 10ten Jan. d. J. an Herrn von Dohm soll der Herr Fürst sich geäußert haben, daß er mit der Absicht des Königs, eine Interimistische Regierung niederzusetzen, einverstanden sey, und zu dem Ende demselben zweckmäßige Vorschläge thun wolle. — Auch der Hof zu München stimmt nach den neuesten Nachrichten damit überein, daß die Stiftung eines gütlichen Vergleichs das einzige den Um-

ständen angemessene Mittel sey, diese höchst unangenehme Sache beizulegen. — Es ist demnach zu hoffen und zu wünschen, daß der so lange und schädliche Stillstand, welchen der Widerspruch des Herrn Fürsten zu Lüttich gegen die Erklärung des Clevischen Directorii vom 26. November B. J. und die Uneinigkeit der Herren Directoren des westphälischen Kreises in Beförderung der Angelegenheiten dieses Bisthums verursacht hat, nächstens werde gehoben seyn, und vielleicht arbeiten schon gegenwärtig, da ich dieses schreibe, die 3. Directorialhöfe von Münster, Cleve und Jülich vereinigt an einem zwischen dem Herrn Fürsten und seinen Untertanen zu stiftenden Vergleich, wodurch der Friede und das gute Vernehmen zwischen beiden Theilen auf ewig hergestellt werden wird.

Die Handlungsart, welche der Hof von Berlin in dieser allgemein für Deutschland höchst interessanten Sache beobachtet



hat, weicht unstreitig sehr von den gewöhnlichen Grundsätzen ab, welche sonst bei Vollstreckung reichsgerichtlicher Urtheile befolgt zu werden pflegen. Sie wird aus dieser Ursache von den beiden Herrn Directoren des westphälischen Kreises als reichsgesetzwidrig geschildert: viele der ersten teutschen Reichsfürsten stimmen mit ihnen überein, und selbst solche, welche die ununterbrochene und meistens mit Erfolg gekrönte Bemühungen des preussischen Königs, das Wohl Deutschlands zu befördern, und besonders die Staatsverfassung dieses Reichs in ihrer Vollständigkeit zu erhalten, erkannt und bewundert haben, werden von dem Strome dahin gerissen, und glauben in dem Monarchen, der bisher mit Recht als die Stütze der teutschen Reichsverfassung angesehen wurde, einen Begünstiger der gesetzwidrigen Unternehmungen aufständischer Unterthanen gegen ihren Landesherren in dem gefährvollen Zeitpunkt allgemeiner innerlicher Gährungen in den europäischen Staaten zu sehen. Es wird also

gewiß der Mühe werth seyn, die Triebfedern dieses Betragens, so wie sie aus der Geschichte ersichtlich sind, in ihr wahres Licht zu stellen, und dasselbe sowohl von der politischen als rechtlichen Seite unparteiisch zu betrachten.

Die Thatsachen, welche der Clevische Herr Minister zu Rechtfertigung der von seinem Hofe vollkommen genehmigten Erklärung vom 26sten Nov. anführt, werden wohl schwerlich mit einigem Schein der Wahrheit geläugnet werden können.

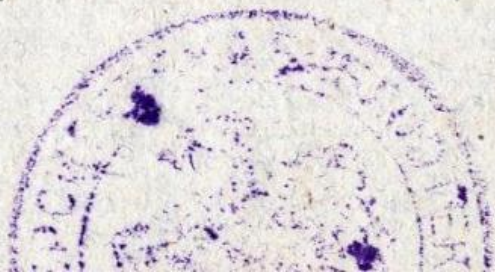
Fürs erste hat es alle mögliche historische Gewißheit, daß beinahe die ganze lüttichische Nation auf der Seite derer war, welche die Revolution des 18ten Augusts bewürkten, daß sie sich seit dieser Zeit bei allen Gelegenheiten aufs eifrigste für die Wiederherstellung ihrer alten Verfassung erklärte, und daß sie noch in dem Zeitpunkt da die Executionstruppen in Lüttich einrück-



ten, weit entfernt, ihre neue Magistratspersonen als Tyrannen zu betrachten, dieselbe so sehr als möglich unterstützte. Wäre die Abänderung der Regierungsform in der Hauptstadt und den Landstädten nicht mit Beizwirkung fast aller ihrer Einwohner geschehen, hätte sich eine nur etwas beträchtliche Gegenparthie gezeigt; so würden doch gewiß die Anhänger der bisherigen Verfassung nicht gleich anfangs allen Gedanken, allen Versuch eines gewaltsamen Widerstands aufgegeben haben: und gesetzt auch, sie seien durch den plötzlichen Ueberfall ganz betäubt und von Furcht übermannt worden; so hätten sie sich doch nothwendig in der Folge bei allen für die Parthie ihrer Gegner so nachtheiligen Umständen, bei der Entweichung des Fürstbischoffs, welche eine Unordnung und Stokung in den Regierungsgeschäften veranlassen mußte, bei Bekanntwerdung des reichskammergerichtlichen Mandats, welchem die beide Abmahnungsschreiben des westphälischen Kreisdirectorii folgten, die auf uns

bedingte Vollziehung desselben ernstlich drängen, wieder erholen müssen, besonders wann, wie einige behaupten, das Volk bald aus seinem Taumel zurückgekommen wäre, und die schwer auf ihm liegende Tirannei seiner neuen obrigkeitlichen Personen gefühlt hätte.

Aber in dem langen Zeitraum von drei Monaten, welcher vor dem Einrücken der Executionstruppen vorhergieng, blieb, einige wenige Meutereien ausgenommen, alles ruhig: die Unordnungen in einigen Landstädten wurden sichtbarlich durch einige wenige Mißvergnügte erregt, deren Anzal gegen die Anzal aller Mitglieder der Nation gar nicht in Betracht kommt, und selbst der gefährliche Austritt in der Hauptstadt vom 7ten October, der einzige, bei welchem Bürgerblut vergossen wurde, ward durch die geringe Anzal von 500 Menschen aus der niedrigsten Classe des Volks offenbar aus keinem andern Grund, als aus gesetzwidriger Gewinnsucht veranlaßt: wären mehrere Mißvergnügte gewesen, so würden sie zuverläß-



sie diesen ihnen höchst günstigen Augenblick, in welchem der Magistrat ganz unbereitet und wehrlos überfallen wurde, nicht unbenutzt haben vorbeigehen lassen. Aller Zweifel über diesen Punkt verschwindet vollends, wann man bedenkt, daß nun seit dem Einrücken der Executionstruppen, da doch ein jeder ohne Furcht sich erklären kann, immer noch bei weitem der größte Theil der Nation für die Wiederherstellung der alten Verfassung und Abschaffung des Edicts von 1684 auf das eifrigste sich erklärt. q)

Ob der Fürst hiezu seine Einwilligung anfänglich gegeben habe, oder nicht, wird man aus demjenigen beurtheilen können, was schon oben aus Gelegenheit der Ge-

q) Es ist mir nur von der einzigen Stadt Hun bekannt, daß ein grosser Theil ihrer Einwohner sich für das Gegentheil erklärt, und deswegen eine Requête an den Fürsten erlassen hat.

schichtserzählung hierüber gesagt worden ist. Ich will hier nur noch beifügen, daß es mir merkwürdig vorkommt, daß das Reichs-Kammergericht in seinem Mandat vom 4ten Dec., welches doch ganz zum Vortheil der Sache des Herrn Fürstbischoffs eingerichtet ist, unter den Erklärungen, welche derselbe in dieser Rücksicht zu verschiedenen Zeiten erlassen hat, nur die vom 18ten Aug. vorigen Jahrs als null und nichtig cassirt, und wahrscheinlich die Gültigkeit der folgenden Erklärungen seiner weitem Cognition vorbehalten hat, wann etwa die Lüttichische Streitigkeiten demselben zu fernerer Untersuchung und Entscheidung sollten vorgelegt werden.

Bei diesen Umständen ist die Behauptung des Herrn von Dohm, daß die Lage der Sachen in Lüttich zu der Zeit, da die Executionstruppen in diesem Lande einzurücken im Begriff waren, höchst bedenklich gewesen, und daß man mit allem Grunde einen gemeinschaftlichen gewaltsamen Widerstand der vereinigten Lütticher und Brabanter zu



befürchten gehabt habe, gar keinem Zweifel
 unterworfen. Die Thatfachen, welche derselbe
 in dieser Rücksicht — nicht bloß als
 eine von der Deputation der Stände
 hinterbrachte Nachricht, sondern als allge-
 mein bekannt — anführt, sind vollkommen
 glaubwürdig, und kommen mit der ganz-
 en damaligen Lage der Sachen und den
 frühern Begebenheiten überein. Aus der
 Hefigkeit aller Aeußerungen der Unterthanen
 des Bisthums, aus den Eidschwüren, welche
 viele derselben leisteten, das äußerste,
 selbst ihr Leben für ihre, wie sie glaubten,
 wieder hergestellte Rechte zu wagen, aus
 dem Entschluß, es auf eine militärische Exe-
 cution ankommen zu lassen, zeigt es sich,
 daß ihre Gemüther ganz zu gewaltsamem
 Widerstand gestimmt waren. r) In diesen

r) Noch wahrscheinlicher muß demjenigen das hier
 gesagte vorkommen, der aus dem Geist derer argu-
 mentiren will, die für den Herrn Fürsten geschrieben
 haben. War die Lage der Sachen bey der Abreise
 desselben und einige Zeit darauf so gefährlich, daß er

Gefinnungen mußten die Lütticher nothwendig durch das außerordentliche Glück der brabantischen Insurgenten bestärkt werden. Ansteckend sind dergleichen Beispiele benachbarter Länder für Staaten, in welchen Ruhe herrscht: ansteckender müssen sie für solche seyn, in welchen die innerliche Gährung lange vorher schon zum Ausbruch gekommen ist. Beide Nationen befanden sich in einer ähnlichen Lage: beide sahen grosse Vortheile bei ihrer gemeinschaftlichen Verbindung: die Lütticher erwarteten von derselben im Fall eines gewaltsamen Widerstands gegen die einrückende Executionstruppen einen glücklichen Erfolg: die Brabanter eine beträchtliche Verstärkung ihrer Kräfte: es war also gemeinschaftlicher Vortheil beider Nationen,

es nicht wagen konnte, seine wahre Gefinnungen zu erklären; so war sie noch weit gefährlicher in dem Augenblick, da ein Executionscorps in Lüttich einzurücken im Begriff war, und ein grosser Theil der Nachbarschaft gegen seinen Landesherren unter Waffen stand.



sich zu vereinigen , und man müßte ihnen die gewöhnliche Klugheit absprechen , wann man dieses nicht schon , ohne von weitem Thatsachen unterrichtet zu seyn , für wahr- scheinlich hielte.

Der fürstlichgesinnte Verfasser der kurzen Uebersicht des lütticher Aufbruchs sagt unter Andern in seinem am Reichskammergerichte übergebenen Nachtrag dazu: „Auch ist nicht unbemerkt zu lassen , daß der Ranzonet , welcher schon bei dem vorigen Spaer Aufstande sich auszeichnete , öffentlich für die Brabanter Rebellen werbe , und sich dadurch das Gerücht bestättige , daß die Rebellen beider Länder miteinander in Verbindung stehen.“ In den laut Recès de l'Etat-tiers vom 20ten Oct. 1789 beim Kreissdirectorium übergebenen und gedruckten Observations heißt es : qui fait où s'arrêteroit le desespoir d'un peuple menacé par la force? le desir de punir enfin les fauteurs criminels de sa perte , fauteurs connus , qu'il a traités avec tant de générosité & de sensibilité , la conscience de son innocence , l'évanouissement de toute espérance , la certitude de sa ruine — tout ne peut il pas l'entraîner aux excès les plus funestes ? car quand on est à l'extrémité , rien ne reste sacré.

Sezen wir nun diese Umstände als richtig voraus, so ist es sichtbar, daß nur weise, großmüthige, menschliche, patriotische Gesinnungen die ganze Handlungsart des preussischen Königs in den Lütticher Angelegenheiten geleitet haben. Man betrachte nur die äussere Lage des Bisthums Lüttich: größtentheils ist es von französischen Staaten und von den kaiserlichen Niederlanden umgeben: in jenen bewürkte ein allgemeiner Aufstand mit einer bisher in den Annalen der Geschichte unerhörten Schnelligkeit eine gänzliche Umkehrung in der Staatsverfassung, s) in diesen breitete sich mit reißendem

s) Es giebt Beispiele in der Geschichte, daß republikanische Staaten plötzlich in monarchische verwandelt wurden, aber eine beträchtliche Einschränkung der königlichen Macht, oder eine Verwandlung einer Monarchie in eine Republik, wurde nie ohne lange blutige Kriege bewürkt. Jeder wird beym ersten Anblick fühlen, daß das Beispiel Roms oder einiger griechischen Republiken, in welchen die monarchische Gewalt umgestürzt wurde, hier nicht eingewendet werden kann.



Fortgang die Flamme innerlicher Unruhen in weniger als einem Monat fast allgemein aus. Durch ihr ganzes Betragen zeigte die zahlreiche und kriegerische Nation der Lütticher daß sie von dem Geiste beseelt ist, welcher in den an ihr Land gränzenden Staaten so schnelle Revolutionen bewürkt hat. War es nun rathsam, unter diesen Umständen durch plötzliche und gewaltsame Ausführung der Reichskammergerichtlichen Mandate die Lütticher zur Verzweiflung zu bringen? War es rathsam dadurch sich nicht nur diese Nation sondern den größten Theil der Einwohner der kaiserlichen Niederlande, welche nur in geringer Verbindung mit dem Reich sind, zu Feinden zu machen? War es wohl möglich, mit einem Corps von nicht mehr als 6000 Mann zwei zahlreiche und kriegerische Nationen zugleich mit Erfolg anzugreifen? Konnte man unter solchen Umständen von dem König verlangen, das Schicksal eines Executionscorps, die Ehre des Reichs, das Ansehen der höchsten Reichsgerichte aufs

Spiel zu setzen, und seiner ersten Pflicht
 zuwider in einem beschwehrlichen Krieg un-
 nützer Weise das Blut seiner Unterthanen
 zu vergiessen, und grosse Summen zu ver-
 schwenden, welche ihm erst nach langer Zeit
 oder gar nicht von dem Lütticher Lande hät-
 ten können ersetzt werden? Wäre es nicht
 unpatriotisch gegen das teutsche Reich ge-
 dacht gewesen, eines seiner beträchtlichen Län-
 der der schrecklichen Verheerung preis zu ge-
 ben, welche von innern Zerrüttungen un-
 zertrennlich ist, und wovon es sich in lan-
 gen Jahren nicht hätte erholen können?
 oder vielleicht gar dadurch eine Trennung
 desselben von Teutschland zu verursachen?
 und gesetzt auch die äusserliche Ruhe im
 Bisthum wäre durch Ueberschwemmung des-
 selben mit preussischen und andern Truppen
 ungeachtet aller nachtheiligen Umstände er-
 halten worden; wäre es nicht unbarmherzig
 gewesen, das Land, welches ohnedem schon
 unter einer grossen Schuldenlast seufzt, durch
 eine so kostbare Execution in neue schwehre



Schulden zu stürzen? die Regierung in die Nothwendigkeit zu setzen, die niedere und arbeitsamere Klasse des Volks, welche ohnehin schon durch Abgaben ausgesaugt ist, mit neuen Lasten zu belegen? dem Landmann und Handwerker es fast unmöglich zu machen mit dem Schweiß seines Angesichts seinen nöthigen Unterhalt zu erwerben? die Hauptquelle des Mißvergnügens, welche zum Aufruhr vorzüglich Anlaß gab, zu verstärken, und auf lange Jahre zu unterhalten? würde man auf diese Art je haben hoffen können, eine dauerhafte Ruhe im Bisthum herzustellen? Würde nicht der Hauptzweck der Execution unerreicht geblieben seyn? Würde nicht selbst nach Abzug der Executionstruppen noch immer ein Feuer unter der Asche geglimmt haben, welches bei dem geringsten Anlaß wieder in volle Flammen aufzulodern bereit gewesen wäre?

Diese Betrachtungen erhalten ein größeres Gewicht, wann man den Endzweck über-

denkt, der durch so grosse Anstalten, durch Ueberziehung des Bisthums mit beträchtlichen Heeren, durch Vergiessung vieles Menschenbluts, durch Häufung des Elends, welches den grössten Theil der Einwohner dieses Landes drückt, zuletzt im glücklichsten Fall wäre erreicht worden. Dieser bestünde in Wiedereinsetzung des Herrn Fürstbischoffs in den Besitz derjenigen Rechte, welche er vor der Revolution des 18ten Augusts ausübte, worauf sodann den Lüttichern der Weg offen gestanden wäre, sich entweder mit dem Herrn Fürsten zu vergleichen, oder bei den höchsten Reichsgerichten in petitorio Klage zu führen. In beiden Fällen ist eine baldige Umformung der Staatsverfassung wenigstens zum Theil auf den Fuß, wie sie im Jahr 1684. gewaltsam abgeändert worden, vor auszusehen, besonders da das höchste Reichskammergericht diese Klagen selbst grossentheils als gegründet ansieht, wann es in seinem zweiten Mandat vom 4ten December 1789. sich zu dem Herrn Fürsten



versieht, er werde sich von selbst geneigt finden, die Beschwerden des Volks zu entfernen und die allenfalls nöthige Reformation der Landesverfassung auf dem neu auszuscheidenden Landtage in Proposition zu bringen. Ist es nun aber der Mühe werth, beträchtliche Heere auszurüsten, grosse Summen zu verschwenden, ein Land unglücklich zu machen, um eine Wirkung von ganz kurzer Dauer hervorzubringen: um den Landesherrn in einen Besitzstand zurückzusetzen, welcher vielleicht nur wenige Monate bestehen würde? Die ganze Welt mag urtheilen, ob es nicht der Natur der Sache und den Grundsätzen einer ächten auf das Wohl der Menschheit sich gründenden Politik gemässer ist, diese höchst schädliche Weitläufigkeiten zu vermeiden, und zu Stiftung eines dauerhaften innern Friedens in Lüttich und vollkommener Wiederherstellung des guten Verständnisses zwischen dem Landesherrn und der Nation sogleich zu Hinwegräumung der bisherigen Fehler in der Landesverfassung mit

erhaften Friedens mit gutem Willen beider Theile zu schreiten, welches der Weg ist, den der Hof von Berlin einzuschlagen sucht.

Man wendet ein, daß auf diese Art die gesetzwidrigen Unternehmungen empörter Unterthanen unterstützt, und in diesem Zeitpunkte allgemeiner innerer Unruhen dadurch der Geist des Aufruhrs genährt werde, der sich in einigen andern Territorien Deutschlands gezeigt hat. Die Unrichtigkeit dieser Behauptungen ist auffallend. Diejenigen, welche sie anführen, berufen sich auf Plane, die offenbar nie existirt haben. Der König Preussens hat niemals die Absicht gezeigt, und es wäre ganz unter seiner Würde, dem Fürstbischoff von Lüttich wider seinen Willen eine Mediation aufdringen, und ihm Rechte entreißen zu wollen, in deren Besitz er sich zeither befunden hat. Wahrhaft edle und liebevolle Gesinnungen gegen diesen Fürsten und seine Nation haben bey ihm, noch ehe der Aufruhr vom



18ten August entstand, den Wunsch erregt, zwischen beiden Theilen einen gütlichen Vergleich zu stiften, und haben ihn bestimmt, bei der gegenwärtigen Lage der Umstände mit Bewilligung des Herrn Fürstbischoffs, und Beiwirkung der beiden Herrn Condirektoren des westphälischen Kreises, eine Vermittlung zu versuchen. Zu Ausführung dieses so wohlthätigen Vorhabens ist, so viel mir bekannt ist, gegenwärtig noch kein Schritt gemacht worden, und wird so lange kein Schritt gemacht werden, als der freie Consens des Herrn Fürsten, der dazu als wesentlich erfordert wird, nicht vorhanden ist, und wann sich derselbe nicht entschließt, ihn zu geben, so wird der König in die Nothwendigkeit versetzt seyn, seine Truppen unverrichteter Dinge aus Lüttich zurückzuziehen, und müßiger Zuschauer der Unglücksfälle zu seyn, welche gewiß alsdann dieses schöne Land zerrütten, und vielleicht seinem gänzlichen Verderben nahe bringen werden, wovon sich der Herr Fürst selbst in diesem

Fall als den Urheber wird ansehen müssen — eine Vorstellung, die das Glück seiner künftigen Tage auf immer untergraben wird. — Wahrlich ist es aber keine Gewaltthat, keine Unterstützung aufrührerischer Unterthanen, wann ein großmüthiger Monarch sie mit ihrem Fürsten ohne den geringsten Zwang zu vereinigen sucht, wann er dem letztern die Gründe, die ihn zu einer solchen Vereinigung bewegen sollen, in ihrer ganzen Stärke vorstellt, und es im übrigen von seiner freien Einwilligung abhängen läßt, ob er die ihm angetragene Mediation annehmen will oder nicht.

Nach Erwägung dessen, was ich so eben gesagt habe, fällt auch der Einwurf, daß Preussens Betragen in der Lütticher Sache aufrührerische Unterthanen anderer teutschen Territorien zu Erregung innerer Unruhen aufmuntere, von selbst hinweg. In der That würde gerade die Annahme des Plans, den Münster und Jülich in dieser Sache



vorgeschlagen haben, dieses durch eine nothwendige Folge bewürkt haben. Durch die vereinigte Bemühungen der Lütticher und Brabanter wäre mit Leichtigkeit ein Executionscorps von 6000 Mann abgehalten worden, in das Bisthum einzurücken. Dieser augenblickliche glückliche Fortgang der Insurgenten hätte selbst in dem Fall, wann seine Dauer nur kurz gewesen wäre, andere aufrührerisch gesinnte Unterthanen Deutschlands, die wie es zu geschehen pflegt, nur das Gegenwärtige, nicht die Zukunft vor sich gesehen hätten, ermuntert, ihrem Beispiele zu folgen, und zu gleicher Zeit hätte man, der teutschen Verfassung gemäß, die benachbarten Kreise, also gerade diejenige, in welchen sich schon hin und wieder innere Unruhen gezeigt haben, gegen die Lütticher zu Hülfe rufen, und von Truppen entblößen müssen, wodurch den aufrührerisch gesinnten die beste Gelegenheit gegeben worden wäre, mit der größten Hoffnung eines glücklichen Erfolgs ihre Unternehmungen zu be-

ginnen, und vielleicht nach und nach in dem größten Theile von Deutschland die Flamme des Aufbruchs anzuzünden. t)

Dieses wird hinlänglich seyn, aufs deutlichste darzuthun, daß das Betragen Preussens in der Lütticher Sache mit den Grundsätzen einer ächten Politik vollkommen übereinkomme. Nun bleibt aber noch die wichtige und so sehr bestrittene Frage übrig, ob dasselbe den Gesetzen des teutschen Reichs gemäß sey? Auch dieses glaube ich aus allen Gesichtspunkten, aus welchen man die Sache betrachten kann, vollkommen beweisen zu können.

t) Diese und mehrere andre wichtige Betrachtungen sind gemacht in einer kurzen, aber sehr gründlichen Schrift unter dem Titel: „Darstellung dessen, was in der Lütticher Sache durch die Erklärung des Herrn Geheimen Staats = Direktorialraths von Dohm, vom 26sten Nov. v. J. für Deutschland bewürkt und vermieden worden.



Die erste und wesentlichste Pflicht, welche die Gesetze des teutschen Reichs den Direktoren der Kreise auflegen, ist die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Zu Erreichung dieses grossen Endzwecks, worauf in wohleingerichteten Staaten die gesetzgebende Gewalt ihr erstes Augenmerk richten muß, wurden in Teutschland bald nach Errichtung des Reichskammergerichts besondere Kreisobersten aufgestellt, u) deren Amt in der Reichsexecutionsordnung genau auseinander gesetzt, und nach dem Abkommen derselben in den meisten Kreisen auf die Kreisdirectoren übergegangen ist. v) Diese

u) Auf dem Reichstag von 1512, wo, der Handhabung des Landfriedens wegen, zu den 6 alten die 4 neue Kreise hinzugefügt wurden, ward zu diesem Endzweck jedem Kreis die Wahl eines Kreisobersten auferlegt.

v) Nütter historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, 2ter Theil, pag. 225. Instit. jur. publici, §. III.

Und auf das heiligste verpflichtet, nicht nur künftigen Unruhen und Landfriedensbrüchen, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind, durch kluge Anstalten vorzubeugen, w) sondern vorzüglich auch nach wirklicher Entstehung derselben auf Anrufen der höchsten Reichsgerichte, x) des beleidigten Theils, y) oder auch selbst von Amtswegen z) die nöthige Mittel zu er-

w) Reichsabschied von 1555. §. 51, 60 und 70. Die Kreisobersten sollen sich ihres Amtes auch alsdann gebrauchen, „wann ein offenbar Gewerb und Empörung, welche über den Kreis oder Stand desselben gehen sollten, kundlich und wissentlich vor Augen, wiewohl kein Angriff geschehen wäre.“

x) R. R. A. §. 160, R. E. G. D. Thl. 3. Tit. 58.

y) R. A. von 1555. §. 60, 70. R. R. A. . 178.

z) R. A. von 1555, §. 60. Die angeführte Verordnung handeln zwar nur von den Kreisobersten; es ist aber kein Zweifel, daß sie auch noch heut zu Tag auf die Kreisdirektoren anwendbar sind. Der



greifen, wodurch dieselbe am leichtesten können gedämpft werden. Bei den gegenwärtigen unruhigen Zeiten, wo ein grosser Theil des westlichen Deutschlands von dem Feuer innerlicher Unruhen ergriffen zu seyn scheint, welches in dem benachbarten Frankreich und den kaiserlichen Niederlanden so schnell und gewaltig überhandnahm, gaben die verschiedene Directoren der Kreise dieser Gegenden merkwürdige Beispiele von Ausübung dieser grossen Pflicht, und durch ihre Bemühungen wurden Anstalten getroffen, wodurch

Grund dieser Gesetze liegt darin, weil bei Landfriedensbrüchen die schnellste Hülfsvollstreckung höchst nothwendig ist, und innerhalb der Zeit, welche verfliest, bis eine solche Sache bei dem höchsten Reichsgericht angebracht, sodann ein Mandat erlassen, und den Kreisdirectoren die Exekution übertragen ist, dem verletzten Theil, der indessen hülfslos wäre, ein unwiderbringlicher Schaden zugefügt werden könnte. Dieser Grund existirt ungeachtet der veränderten Kreisverfassung heut zu Tag eben so gut, als damals, da diese Gesetze gegeben wurden.

die schädliche Ausbrüche der innern Gährung, wovon besonders die niedere Volksklasse so sehr angesteckt ist, verhindert wurden. Selbst die Directoren des Westphälischen Kreises berufen sich auf dieselbe, wenn sie in ihrem den 25ten Nov. vorigen Jahrs gemeinschaftlich erlassenen Decret sich erklären:

„Les Directeurs du Cercle du Bas-Rhin & de Westphalie se trouvent obligés, tant par le mandat de la sacrée chambre imperiale — — — que par leur devoir sacré de veiller sur le maintien de l'ordre et de la tranquillité publique dans tous les pays du Cercle - - de faire entrer - - un corps de troupes dans la Principauté de Liège et le Comté de Looz,„

Diese wichtige Obliegenheit der Kreisdir



rectoren ist als der erste Grund und die Quelle aller übrigen zu betrachten, welche in Rücksicht dieses Gegenstandes denselben auferlegt sind. Sie geht also, wann eine Collision entsteht, der Natur der Sache und dem Geist der Gesetze nach den letztern vor; oder wann sich in einzelnen seltenen Fällen offenbar zeigt, daß eine Pflicht, welche nach ausdrücklichen Reichsgesetzen den Kreisdirectoren obliegt, mit Handhabung der innern Ruhe und Ordnung gar nicht, oder nicht in ihrem ganzen Umfang bestehen kann, so leidet diese Pflicht, und die Gesetze in welchen sie enthalten ist, in soweit eine Einschränkung, als dieser Hauptendzweck der Gesetzgebung wohleingerichteter Staaten es erfordert: sonst würde Ruhe, Ordnung, Sicherheit des Lebens und Eigentums der Bürger, der erste Endzweck bürgerlicher Gesellschaften in dergleichen Fällen nicht bestehen können.

Diesen wichtigen Grundsatz scheint das

Directorium von Cleve bei seinem ganzen Betragen in der Lütticher Sache vor Augen gehabt zu haben, und das unparteiische Publikum wird urtheilen, daß es niemals einen Schritt von der pünktlichen Beobachtung desselben abgewichen ist. Nur der Vorsicht desselben, nur seinen feinen und weisen Maaßregeln, nur seiner grossen Aufmerksamkeit auf die geheimsten Bewegungen in Lüttich ist es zuzuschreiben, daß mit gutem Willen der zahlreichen, kriegerischen und anfangs zum äussersten Widerstand gestimmten Nation dieses Landes, ein kleines Corps Truppen die wichtigsten Plätze desselben besetzt und bisher daselbst die Ruhe und Ordnung erhalten hat. Nach dem Plane des Berliner Hofes würde vielleicht schon lange die Nation mit dem Fürsten vollkommen versöhnt, schon lange die Landesverfassung genau bestimmt seyn, wann nicht der Anstand, welchen der letztere bisher nahm, in die Mediation desselben einzuwilligen und der Widerspruch der beiden Condirectoren des



Westphälischen Kreises die Ausführung desselben aufgehalten hätten.

So sehr von dieser Seite betrachtet das Verfahren des Berliner Hofes in der Lütticher Sache gesetzmässig und übereinstimmend mit den ersten Pflichten eines Reichsstands erscheinen muß; so werden doch aus andern Gesichtspunkten Einwürfe dagegen gemacht, welche dem ersten Anbliß nach sehr stark scheinen, und unmöglich mit Stillschweigen können übergangen werden.

Man behauptet, der Herzog von Cleve seye als Reichsstand und besonders als Director des Westphälischen Kreises nach der teutschen Reichsconstitution im höchsten Grade verpflichtet, das Ansehen der Oberstrichterlichen Gewalt im Reich aus allen seinen Kräften zu unterstützen: solle dieses nicht nothleiden; so müsse er die Aussprüche der höchsten Reichsgerichte die im Namen des Kaisers ergehen, ohne Ausnahme nach ih-

rem ganzem Umfange vollziehen: hiezu habe er sich noch besonders durch Uebernahme des in der Rütticher Sache an ihn ergangenen Kammergerichtlichen Auftrags in dem vorliegenden Fall anheischig gemacht: hiezu verbinde ihn auch die Mehrheit der Stimmen seiner beiden Mitdirektoren, welche darauf angetragen haben. — Dieser grossen Pflicht unerachtet maasse sich das Clevische Directorium durch seine Erklärung vom 26ten Nov. vorigen Jahrs nicht nur eine Erkenntniß über die Kaiserlichen Mandate vom 27ten Aug. und 4ten Dec. vorigen Jahrs an, sondern es verspreche sogar in derselben gerade die Execution des Gegentheils: Dann

I) verordnen beide Mandate, die Urheber des Aufruhrs vom 18. Aug. vorigen Jahrs in Verhaft zu nehmen und zu bestrafen; das Directorium von Cleve hingegen verspreche ihnen Sicherheit ihrer Personen und Güter.



2) Verfügen dieselbe ausdrücklich, die Staatsverfassung des Bisthums ganz in den Zustand, wie sie vor der Rebellion war, wieder herzustellen; das Directorium von Cleve hingegen verspreche, eine interimistische Regierung niederzusetzen, und die Staatsverfassung mit einigen den Umständen der Zeit angemessenen Veränderungen auf denjenigen Fuß umzuformen, wie dieselbe vor dem Jahr 1684. gewesen ist.

Ich werde diese gewiß hier in ihrer ganzen Stärke dargestellte Behauptungen alle in der Folge einzeln genauer in Betrachtung ziehen: vorerst aber muß ich nur einiges über das Factum bemerken, welches denselben zum Grund gelegt wird:

Wahr ist es, daß Cleve den seit der Revolution vom 18ten Aug. vorigen Jahrs gewählten Magistraten der Städte Sicherheit für ihre Personen und Güter verspro-

chen hat; aber es wird niemand mit Grund behaupten können, daß diese Männer wirklich die Urheber des Aufbruchs sind, deren Verhaftnehmung die Kaiserlichen Mandate den Directoren des Westphälischen Kreises anbefahlen. Ich glaube, bei Darstellung der Geschichte in einigen Notizen mit grosser Wahrscheinlichkeit bewiesen zu haben, daß sie es waren, welche durch ihre Gewalt über die Gemüther des Volks und durch gute Anstalten die fürchterliche Scenen verhinderten, die sonst mit einem plötzlichen und allgemeinem Aufstand eines höchst aufgebrachten Pöbels verbunden sind, und welche in dem Zeitraum nach der Abreise des Bischofs bis zum Einrücken der Executions- truppen in Lüttich, bei der immer noch fort- daurenden allgemeinen Gährung, die alle Augenblicke hätte ausbrechen können, so viel als möglich Ruhe und Ordnung erhielten. Dadurch haben sich diese Männer ein wah- res Verdienst um ihr Vaterland erworben, und wann sie sich mancher Vergehungen zu-



gleich mit ihren Mitbürgern schuldig gemacht haben; so wäre es eine grosse Ungerechtigkeit, sie allein deswegen zur Strafe zu ziehen. Diese Gründe haben wahrscheinlich auch das höchstpreißliche Reichskammergericht bewogen, den dringenden Bitten des fürstlichen Procurators, sie als solche, die gefänglich einzuziehen seyen, in seinem zweiten Mandat den Hohen Directoren des Westphälischen Kreises namentlich bekannt zu machen, nicht zu willfahren; sondern ihnen nur im allgemeinen die Verhaftnehmung der Urheber des Aufruhrs aufzutragen.

Was den zweiten Punkt anbetrifft; so gebietet Cleve in seiner Erklärung vom 26. Nov. vorigen Jahrs, der Hauptverordnung der Kaiserlichen Mandate Genüge zu leisten, daß die seit dem 18ten Aug. vorigen Jahrs neu gewählte obrigkeitliche Personen ihrer Stellen sollen entsezt werden, und die Hindernisse, welche bisher der Erfüllung dieser

Verordnung im Weg gestanden sind, rühren offenbar allein von dem Herrn Fürsten her. Nur in so weit ist Cleve von den Worten dieser Mandate abgegangen, als es nicht gesonnen ist, die alte verhasste Magistrate wieder einzusetzen, die Verfassung vollkommen, ohne Ausnahme, in den vorigen Zustand wieder herzustellen, und dadurch den Geist der Unzufriedenheit unter den Lüttichern zu nähren, der ehemals so gefährvolle Auftritte erzeugt hat. Diß heißt aber nicht, sich einer Erkenntniß über das Kammergerichtliche Mandat anmaßen, oder gar das Gegentheil desselben erequiren; sondern einige ausdrückliche Verordnungen desselben wegen der besondern Lage der Umstände, die es höchst nothwendig macht, unerfüllt lassen.

Ich glaube, daß folgende Gründe die Gesetzmäßigkeit dieses Betragens vollkommen ins Licht stellen, und gegen die angeführte Einwürfe rechtfertigen werden:

Fürs erste ist aus allen schon angeführten Umständen nicht zu zweifeln, daß der Herzog von Cleve, um seine Pflicht, welche die Unterstützung und Erhaltung des Oberstrichterlichen Ansehens im Reich zum Gegenstand hat, bestmöglichst zu erfüllen, sich in diesem außerordentlichen Fall in der Nothwendigkeit befand, die Schärfe der Reichsgerichtlichen Mandate bei ihrer Execution in einigen Punkten zu mäßigen. Es ist sichtbar, daß der größte Theil der Lütticher, vereinigt mit den Brabantern, sich einer Vollstreckung derselben nach ihrem ganzen wörtlichen Inhalt gewaltsam widersetzt hätte. Die Brabanter hatten damals, da die Executionstruppen vor Lüttich standen, sehr zahlreiche Kaiserliche Corps genöthigt, aus ihren besten Plätzen, welche sie besetzt hatten, zu weichen: aller Wahrscheinlichkeit nach würden sie also das weit weniger zahlreiche Executionscorps, das Lüttich erst besetzen wollte, zur Zeit davon abgehalten haben,

und dieses Fürstenthum, entblößt von Truppen, welche Unordnungen zu hemmen bestimmt gewesen wären, würde der Schauplaz der schrecklichsten innern Zerrüttungen geworden seyn. Die Execution hätte sich indessen in die Länge gezogen, und der Ausgang eines mit den vereinigten Lüttichern und Brabantern zu führenden beschwerlichen Kriegs wäre sehr zweifelhaft und tausend Zufällen unterworfen gewesen. Das Ansehen der Höchsten Reichsgerichte wäre aufs Spiel gesetzt, und wahrscheinlich am Ende niemals das Reichskammergerichtliche Mandat in seinem ganzen Umfang vollzogen worden. Das Clevische Directorium sah also nur zwei Wege vor sich, nemlich: entweder auf die wörtliche Vollziehung der Reichsgerichtlichen Mandate zu dringen — und dabei wäre ohne Zweifel sein Zweck ganz verfehlt und das Höchste Reichsgericht compromittirt worden — oder diese Mandate in der Hauptsache zu erfüllen, und nur in einigen minder wesentlichen Punkten von ihrem wört-

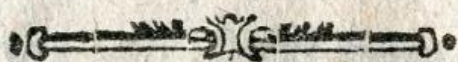
lichen Inhalt abzuweichen. — Die Nothwendigkeit mußte hier entscheiden, und der Natur der Sache nach blieb nichts anders übrig, als den letztern zu wählen. Selbst ein ausdrückliches Reichsgesetz berechtigte das Directorium von Cleve zu diesen Maaßregeln. Es heißt in der E. G. D. 3 Theil, Tit. 57. §. II:

„und mag alsdann der gewinnende Theil,
 „wann ihm das gelegen, den Obersten
 „des Kreis, unter dem die Executoren
 „und Vollziehere der erlangten Urtheil,
 „Recht, Pönfall und Acht ihm durch
 „das Kaiserliche Kammergericht gegeben,
 „begriffen, um ferner austrägliche Hülff
 „und Vollziehung ansuchen: der soll samt
 „ihme Zugeordneten, zum förderlichsten,
 „als nach Gelegenheit der Sachen
 „möglich ist, ihren tragenden Aemtern
 „und auferlegten Befelch nach, den
 „Anruffenden Hülff mittheilen, alles ver-
 „mög des Inhalts angeregter Ordnung

„über die Handhabung des Friedstandes
„und Landfriedens verglichen und aufge-
„richtet.“ A)

Fürs zweite handelte der Herzog von
Cleve in dieser Sache in einer doppelten Ei-
genschaft, nemlich als Handhaber der

A) Es ist zwar in dem angeführten Gesetz nur
von Execution der reichsgerichtlichen Urtheile die Re-
de, wann sie auf Anrufen des obsiegenden
Theils von den Kreisobersten unternommen wird:
Ich finde aber keinen Grund, warum sie nicht auch
alsdann, wann die Execution vom Reichskammer-
gericht selbst den an die Stelle der Kreisobersten
gekommenen Kreisdirektoren und Kreisauschreibenden
Fürsten übertragen wird, statt finden sollte, besonders
da die höchste Reichsgerichte sie zu Executoren zu er-
nennen die Verbindlichkeit haben. J. R.
N. J. 160. In beiden Fällen erequirt nemlich der
Kreisdirektor eine reichsgerichtliche Urtheil. Die
Worte „als nach Gelegenheit der Sachen möglich ist“
haben dem gemeinen Sprachgebrauch nach die Bedeu-
tung: „so viel als den Umständen nach, ohne schädli-
che Wirkungen nach sich zu ziehen geschehen kann.



öffentlichen Ruhe und Ordnung im westphälischen Kreise, und als Vollzieher der reichsgerichtlichen Urtheile. Die schon angeführten Worte der Erklärung des westphälischen Directorii vom 25ten Nov. v. J. zeigen dieses auf eine sehr schöne Art an. Beide Eigenschaften sind unzertrennlich. Die Gesetze des teutschen Reichs legen den freis ausschreibenden Fürsten die Verbindlichkeit, die Urtheile der höchsten Reichsgerichte zu erequiren, zu dem Endzweck auf, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung erhalten werde. Wann also in einzelnen Fällen gewaltsame Maaßregeln, die pünktliche und wörtliche Execution eines reichsgerichtlichen Mandats zu Stande zu bringen, diesem wichtigen Endzweck gerade zuwider laufen: Wann, wie in dieser Sache, mit dem größten Grund vorauszusehen ist, daß das Unglück, die allgemeine Zerrüttung eines beträchtlichen teutschen Staates, vielleicht gar seine Trennung vom Reiche, und selbst die Störung der Ruhe

Sache nach ihrem ganzen wörtlichen Umfang dem Geist und der Hauptabsicht derselben entgegen seyn. Diese Mandate sind erlassen worden, um dem gefährlichen Landfriedensbruch in Lüttich zu steuern, und die Ordnung und Ruhe in diesem Bisthum schleunigst wieder herzustellen. Diß ist ihr Hauptzweck und alles, was in den ausdrücklichen Worten derselben enthalten ist, muß als Mittel betrachtet werden, um dazu zu gelangen, und muß ihm also untergeordnet seyn. D) Es ist aber nicht zu läugnen, daß in diesem aufferor-

Die vorzüglichste Pflicht dieser Aemter besteht in Handhabung der Ruhe und Ordnung: eine unmittelbare Folge davon ist, daß die reichsgerichtliche Urtheile so, wie es diesem Endzweck am gemähesten ist, sollen vollzogen werden. Der Satz, den ich behaupte, liegt also darinn.

D) Es ist ganz unrichtig, wann man, wie es geschehen ist, behauptet, die Wiedereinsetzung der alten Magistratspersonen, die Wiederherstellung der Verfassung in Lüttich in ihren vorherigen Zustand, sey Hauptabsicht

dentlichen Fall, bey der äusserst bedenklichen Lage der Umstände, welche ich dargestellt habe, eine buchstäbliche Vollziehung der angeführten Mandate gerade das Gegentheil dieses Zwecks bewürkt hätte; sie war also in so weit, als diese schädliche Wirkung daraus entstanden wäre, mit Recht einzuschränken. Was bei Auslegung und Ausübung der Gesetze als erster Grundsatz aufgestellt ist, das gilt aus gleicher Ursache auch bei Vollstreckung richterlicher Aussprüche. Der Richter weicht nicht selten von dem Buchstaben des Gesetzes ab, um den Geist desselben, den Zweck des Gesetzgebers, der die erste Richtschnur seiner Urtheile seyn

der reichsgerichtlichen Mandate in dieser Sache: diß war offenbahr nur Mittel um zum Hauptzweck, den ich angegeben habe, zu gelangen. Ueberhaupt ist es bekanntlich gewiß eine wichtige Regel bei Erforschung des Geists von Gesetzen, Contracten, richterlichen Urtheilen, u. ihn nicht sowohl in den Absichten, welche zunächst aus den Worten zu folgern sind, als in denenjenigen, die denselben zum Grund liegen, zu suchen.

muß, zu erfüllen: Der Vollstrecker richterlicher Urtheile aber verhält sich in dieser Rücksicht gerade eben so gegen den Richter, wie sich der letztere gegen den Gesetzgeber verhält: Er ist also verbunden, von dem Buchstaben des Urtheils so weit abzugehen, als dabei der Zweck des Richters nicht wäre erreicht worden.

Man wird hier die Einwendung machen, daß sich in diesem Fall, der Natur der Sache, und einem Gebrauch gemäß, der schon öfters bei Executionen reichsgerichtlicher Urtheile beobachtet worden ist, Cleve vor dem Einrücken der Executionstruppen in Lüttich, und vor ertheilter Erklärung vom 26ten Nov. v. J. sich hätte an das Reichskammergericht selbst wenden, und demselben darstellen sollen, daß es ohnmöglich oder höchst schädlich seyn würde, seine Mandate in allen ihren Punkten wörtlich zu vollstrecken. Man bedenke aber nur, daß gerade in diesem Zeitpunkt



ein gefährlicher Aufruhr unter den Ritterschern im Beginnen war, welcher höchst wahrscheinlich, der Natur des Volks und allen Beispielen der Geschichte, besonders unserer neuesten Zeiten nach zu urtheilen, sich, wie im Sturm eine Flamme, mit reißender Schnelligkeit allgemein verbreitet, und die schrecklichste Unordnungen erzeugt hätte. Hier war also nicht zu zaudern, sondern man mußte augenblicklich die kräftigste Mittel anwenden, dem um sich greifenden Uebel, das vielleicht in Zeit von 24 Stunden unheilbar gewesen wäre, Einhalt zu thun. Wäre es unter diesen Umständen möglich gewesen, bei dem Reichskammergericht anzufragen; so hätten gewiß die beiden Herrn Direktorialräthe von Münster und Jülich diesen Vorschlag gethan: aber man sahe ohne Zweifel ein, daß bei der beträchtlichen Entfernung der Stadt Wezlar von dem Ort der Execution, bei der Verschiedenheit der Berichte, welche die Herrn Subdelegati an das Reichskammergericht eingeschickt



ruhen, übereinkomme. Beide kaiserliche Mandate gründen sich auf die Vorschrift der Reichsgesetze und gemeinen Rechte, daß, wann einer den andern aus dem Besiz von Gütern oder Rechten gewaltsam entsezt, der leztere vorerst wieder eingesezt, und alles in den alten Zustand solle zurückgebracht werden. Der Geist oder die lezte Absicht dieses Gesetzes geht dahin, öffentliche Ruhe und Ordnung zu handhaben, und zu diesem Endzwek die Bürger von gewaltthätigen Handlungen abzuhalten, und dahin zu bewegen, zu Erhaltung ihrer Rechte den Weg des Vergleichs oder der Gerichte einzuschlagen. In dem so seltenen gegenwärtigen Fall würde ein gewaltsamer Versuch, dieses Gesetz nach seinem ganzen wörtlichen Inhalt zu vollziehen, so wenig die Erreichung dieser Absicht bewürkt haben, daß er augenscheinlich die grausamste Ausstritte innerlicher Unruhen nach sich gezogen hätte: es ist also hier nach den ersten Rechtsgrundsätzen einzuschränken. Ein Gesetz hat keine



nem ganzen Umfang seinem Mandat zum Grund legen. Es ist aber gar nicht zu zweifeln, daß dieses höchste Reichsgericht, welches seinen weisen Urtheilen mehr den Geist als die Worte des Gesetzgebers zum Grund legt, nachdem ihm die Ursachen dargestellt sind, wodurch das Eлевische Direktorium abgehalten wurde, seine Mandate nach ihrem ganzen wörtlichen Inhalt zu erequiren, durch seine künftige Entschliessungen die bisherigen Maaßregeln desselben in dieser Sache nicht verwerfen wird. E)

Aber wann nun alles dieses wichtig ist: wann Cleve mit Recht es für unmöglich

E) So eben erhalte ich des Herrn Prof. Dantz fortgesetzte Staatsrechtliche Betrachtungen über die Lütichische Unruhen, worinn alle von mir angeführte Einwürfe gegen die Gesetzmäßigkeit des Eлевischen Verfahrens in dieser Sache in ihrer ganzen Stärke dargestellt sind.

oder höchst schädlich hielt, die reichskammergerichtliche Mandate wörtlich zu exequiren; wäre dieses nicht eine gültige Ursache gewesen, den kaiserlichen Auftrag von sich abzulehnen, F) und hat es sich nicht vielmehr durch Uebernahme desselben dazu noch besonders anheischig gemacht? — Ich glaube schwerlich, daß man dieses mit Recht wird behaupten können. — Cleve übernahm die Execution zu einer Zeit, da die innern Unruhen in

F) R. E. G. D. 3ter Thl. tit. 58. §. 1. Dieses Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen ein Reichsstand berechtigt seyn soll, sich wegen der Uebernahme einer von den Reichsgerichten ihm übertragenen Execution zu entschuldigen, dahin: 1) Wann er nicht hinlänglich mächtig oder es ihm unmöglich sey, sie zu vollziehen. 2) Wann die Execution mit grossen Beschwerlichkeiten und Kosten verbunden, welche letztere derjenige, gegen den sie ergeht, nicht leicht einzubringen im Stand sey. — Der zweite Fall hätte mit Recht in dieser Sache, wenigstens bey der nachher veränderten Lage der Umstände, von Cleve als gesetzliche Entschuldigung gegen Uebernahme der Execution angeführt werden können.



dem an Lüttich gränzenden Brabant ihren Anfang noch nicht genommen hatten, und die Sachen in einer solchen Lage waren, daß man mit allem Grund hoffen konnte, die muthlose, von auswärtiger Hülfe entblößte, mit regulären Truppen nicht versehene Lütticher Nation ohne große Schwierigkeiten zur Ruhe zu bringen. Der Berliner Hof äußerte auch durch seine Erklärung an den nach Berlin geschickten Deputirten des dritten Stands, und durch die gemeinschaftlich mit den beiden andern hohen Directoren des westphälischen Kreises an die Lütticher erlassene Abmahnungsschreiben aufs deutlichste seine Absicht, die reichsgerichtlichen Aufträge, ohne Ausnahme, nach ihrem ganzen Umfang zu vollziehen. Aber die nachher entstandene unvorhergesehene Begebenheiten in Brabant, die plötzlich, wie ein Lauffeuer, in diesem Lande um sich greifende Unruhen, das außerordentliche Glück der Insurgenten desselben, veränderten auf einmal die Lage der Umstände gerade in

dem Zeitpunkt, da die Executionstruppen schon gegen Lüttich im Marsch waren, so, daß dieses nunmehr, ohne die schädlichste Wirkungen nach sich zu ziehen, nicht möglich war. — Wie würde nun ganz Teutschland, wie das höchste Reichskammergericht, wie die beiden hohen Mitdirectoren des westphälischen Kreises es angesehen haben, wann in dieser Lage plötzlich der Herzog von Cleve sich von dem schon übernommenen Auftrag losgesagt hätte, wann dadurch alle schon zur Execution gemachte Anstalten und aufgewandte Unkosten wären zernichtet, wann dieselbe zum großen Schaden des Reichs auf lange Zeiten wäre hinausgeschoben, wann auf die Gemüther der Insurgenten von Lüttich die nachtheiligste Eindrücke wären gemacht und dieselbe mit neuem Muth zu Ausführung ihrer Plane belebt worden? — Zudem würde man sich wahrlich einen geringen Begriff von der Sorge des Herzogs von Cleve für Teutschlands Wohl gemacht haben, wann er in einem Zeitpunkt, wo



bei gefährliche Unruhen Lüttichs die Erfüllung der ersten Pflicht, welche ihm als Reichsstand und Kreisdirector obliegt, öffentliche Ruhe und Ordnung in seinen Kreislanden zu erhalten, im höchsten Grad erheischten, und seine Macht und Ansehen im Reich ihn vorzüglich dazu fähig machten, sich von dem kaiserlichen Auftrag losgesagt, und dabey noch ein Beispiel für andere Kreisdirectoren gegeben hätte, wodurch dieselbe sich hätten für mehr berechtigt halten können, bisweilen aus Ursachen, die nicht immer so ganz von den Gesetzen gebilligt sind, die ihnen von den Reichsgerichten übertragene Executionen von sich abzulehnen.

Ich muß endlich noch einiges über den Einwurf bemerken, welcher gegen die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens des Clevischen Directorii aus der Ursache gemacht wird, weil es sich in dieser Sache nicht nach der Mehrheit der Stimmen seiner beiden Cons

sich gemeinschaftlich über die Maaßregeln, nach welchen eine Execution vorgenommen werden soll, zu vergleichen. Wann aber in einzelnen Fällen eine solche Verschiedenheit der Meinungen über diesen Punkt sich unter ihnen äußert, daß keine Uebereinkunft möglich ist; so werden wohl schwerlich Beispiele aufgewiesen werden können, woraus ersichtlich wäre, daß sich ein Theil verbunden geachtet hätte, den durch die Mehrheit der andern gefaßten Schluß zu befolgen; G) und fänden sich auch ein oder mehrere dahin gehörige Beispiele, so könnten sie, der Natur der Sache und allen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nach, keine allgemeine auf alle Fälle dieser Art sich erstreckende Observanz begründen. Es ist der gesunden Vernunft gemäß, daß bei gefährlich

G) Um so weniger, da, wie leicht zu erachten, der Fall nur selten vorkommt, da von den höchsten Reichsgerichten mehr als 2 Executoren zugleich aufgestellt werden, und auch wirklich zugleich erequiren.



gen läuft. — Der Herzog von Cleve hat allein zu dem Executionscorps, welches in Lüttich die Ordnung wieder herstellen soll, mehr Truppen geliefert, als die beide hohe Mitdirectoren des westphälischen Kreises zusammen genommen: es ist also in diesem Fall allen Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß, daß er nicht verbunden ist, sich ohne Ausnahme nach der Mehrheit der Stimmen der letztern zu richten.

Der Vertrag zu Meyße vom Jahr 1665. begründet diese Verbindlichkeit eben so wenig, als allgemeine Gesetze und Observanz. Es heißt in demselben:

1) Es solle keiner von den 3. Directoren des westphälischen Kreises eine Execution oder sonst einen actum circularem einseitig ohne seines mitauschreibenden Fürsten Vorwissen und Belieben vornehmen, oder fortsetzen und ausführen, sondern es solle hierüber wo möglich ein einhelliger Vergleich getroffen werden,

2) Im Fall einer durch freundschaftliche Unterhandlungen nicht zu hebenden Verschiedenheit der Meinungen solle Münster, entweder mit Churbrandenburg, oder mit Pfalz-neuburg, den Ausschlag geben.

Was den ersten Punkt betrifft; so be-nehmen offenbahr die in demselben festgesetzte Verbindlichkeiten den Directoren des westphälischen Kreises ihre natürliche Freiheit nicht, vermöge deren jeder unter ihnen be- fugt ist, seine besondere Meinung über die leichteste und zweckmäßigste Ausführung von Executionen gegen andere zu äußern. Das Clevische Directorium hat aber offenbahr durch seine Erklärung vom 26. Nov. v. J. welche mit Vorwissen beider andern Directorien ausgestellt wurde, nichts weiter gethan, als seine Ideen hierüber den Lüttichern zu erkennen gegeben, und diese sind wegen der unter den Directorien herrschenden Uneinig- keit, und wegen des Widerspruchs des Herrn Fürsten zu Lüttich bisher noch nicht

ausgeführt worden. — Diß heißt aber gewiß nicht: einen actum circularem einseitig vornehmen, oder fortsetzen und ausführen. — Sollte der Herr Fürst seine Einwilligung zu einer Vermittlung nach den Vorschlägen von Cleve geben, oder schon gegeben haben, und einer oder der andere der beiden hohen Mitdirectoren nicht geneigt seyn, dazu beizuwirken; so wird der Herzog von Cleve auch ohne denselben dieses Mediationsgeschäft anzufangen und fortzusetzen berechtigt seyn, weil er alsdann nicht sowohl in der Eigenschaft eines Directors des westphälischen Kreises, als vielmehr in der Eigenschaft eines Vermittlers handeln wird, welches Amt jeder, den beide Theile dazu ausersehen, übernehmen kann.

Der zweite von mir angeführte Punkt des Rensser Recesses läßt sich, der Natur der Sache und den gewöhnlichen Grundsätzen der Erklärung von Contracten nach, nicht auf den gegenwärtigen Fall anwenden. Die

tionencorps beitrage. — Dazu kommt hier noch der besondere Umstand, daß Cleve durch keinen Vertrag in der Welt verbindlich gemacht werden konnte, Maaßregeln zu vollziehen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Ruhe des Reichs die nachtheiligsten Folgen würden gehabt haben.

Ich glaube nunmehr aus allen Gesichtspunkten, sowohl der Politik, als des teutschen Staatsrechts, erwiesen zu haben, daß der Berliner Hof durch sein ganzes Betragen in dieser Sache neue, einleuchtende Beweise seiner schon bey so vielen Gelegenheiten mit dem glücklichsten Erfolg geäußerten Sorge für das Wohl und besonders die Erhaltung der Grundgesetze und Verfassung unsers teutschen Vaterlandes gegeben hat. — Der preussische Monarch erfüllte mit patriotischem Eifer die heiligste der Pflichten, welche ihm als teutschem Reichsstand und Director des westphälischen Kreises obliegen: er erhielt in einem schönen und volkreichen teut-

und befreite in dem gefährvollen Zeitpunkt, wo der Empörungsgeist überall um sich greift, und jeder Regent auf Anstalten zu Erhaltung der innern Ruhe seines Landes vorzüglich bedacht seyn muß, einen großen Theil Deutschlands von einem beschwerlichen äußerlichen Krieg, der auch im Fall des glücklichsten Erfolgs demselben nachtheilig gewesen wäre. — Wer die Sache so betrachtet, der wird lebhaft überzeugt seyn, daß allgemeine Menschenliebe, Patriotismus für Deutschland, wohlwollende Gesinnungen gegen den Herrn Fürsten von Lüttich und seine Nation, verbunden mit tiefer Weisheit und wahrer Politik, die Triebfedern der Pläne waren, die Preussen in dieser Sache gewählt hat, und wann er bey dieser Ueberzeugung menschenfreundlich denkt und fühlt; so wird er mit Wärme wünschen, daß die Unruhen Lüttichs ganz nach diesen Plänen möchten beigelegt werden.

Beilagen.

Da gegen meine Absicht der Umfang dieser Schrift schon zu sehr herangewachsen ist; so will ich von den im Text bemerkten Beilagen nur einige wenige hier in extenso anführen.

Nr. I.

Mandatum poenale, auxiliatorium & protectorium Camerale, de 17a Aug. 1789.

Decretum:

Ist auf die allgemein bekannt gewordene Nachricht von der am 17ten dieses in Lüttich ausgebrochenen höchstärgerlichen, dem kaiserlichen Landfrieden entgegen laufenden Empörung das Mandatum poenale auxiliatorium & protectorium de indilate principi Leodiensi armatâ manu auxilium adversus seditiosos praestando, et tam ipsius sacratam personam, quam consiliarios et reliquos ipsi addictos contra

insultus tumultuantium protegendo, statum publicum civitatis et provinciae Leodiensis ad eam formam, quae ante motam seditionem fuit, in continenti reducendo, in eumque finem remotas Magistratum personas in pristina officia restituendo, in eorumque exercitio, usque ad novam, secundum morem ante has turbas usitatum, cum exclusione tamen pro hac vice in tumultu novissime creatorum consulum & magistratum, instituendam electionem manutenendo, in rebellionis auctores inquirendo, eosdemque custodiae publicae tradendo, fugitivos autem litteris arrestatoriis et annotatione bonorum persequendo, eaque omnia sumtibus rebellium peragendo, unà cum citatione solita, auf des niederrheinisch: Westphälischen Kreises ausschreibende Herren Fürsten sammt und sonders, nebst Patenten wider die Unterthanen von Amtswegen und aus eigener Bewegung erkannt; dann wird kaiserlicher Fiscalis die



Leodiensis quibuscumque hisce notum facimus, quod Camera nostra Imperialis, cum de tumultu in civitate et provinciâ Leodiensi 17a Mensis Augusti a. c. exorto per famam publicam neutiquam negandam edocta fuerit, non attentâ declaratione et petito Episcopi et Principis Leodiensis de 18va Augusti a. c. per Procuratorem de Zwierlein ad acta die 23tiâ exhibitâ pro supersedendo decisioni caussarum in Camerâ Imperiali nostrâ inter dictum Principem et ejus subditos pendentium, è partibus suis esse duxerit, ob tam detestabile in perniciem omnium Sacri Romani Imperii ordinum et universi status, imprimis autem Principis et Episcopi Leodiensis redundans factum, proprio motu ex se et officii ratione iuxta ductum pacis publicæ profanae & ordinationis Camerae Imperialis contra seditiosos procedere:

Ea propter Mandatum auxiliatorium

et protectorium in Principes Circuli Westphalici cum clausulâ : coniunctim et separatim , nec non excitationem Fiscalis Caesarei , prout latius ex ipso documento videre est, unâ cum hisce Edictalibus sub hodierno dato decreverit ;

Ideoque autoritate nostrâ Caesareâ omnibus ac singulis subditis Provinciae et urbis Leodiensis sub poenâ corporis et existimationis iniungimus et districtè mandamus , quatenus Principi Leodienfi et Directoribus Circuli Westphalici eorumque subdelegatis debitum obsequium reverentiamque praestent, ab omni seditione et innovatione formae status publici desistant, arma in continenti deponant, ab omnibus vestimentis instrumentisque signo seditionis notatis, et imprimis taeniis, vulgo Cocardes dictis, cantionibusque rebellionem spirantibus et compellationibus factiosis penitus abstineant ; neque catervatim amplius procedant , è popinis et cauponis iusto tem-



pore egrediantur, praetensionesque suas non nisi viâ judiciali, quae ipsis per praesentes reservatur, prosequantur.

Facturi utrobique jussionem nostram seriam, alioquin enim ad declarationem supra comminatarum poenarum contra vos irremissibiliter procedetur.

Datae in Imperiali civitate nostrâ Wezlariâ die vigesimâ septimâ Mensis Augusti, anno Domini millesimo, septingesimo, octogesimo nono, Regnorum nostrorum, Romani, vigesimo sexto &c. &c.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

(L. S.
imper.)

HERMANNUS THEODORUS MAURITIUS
HOSCHER,

Judicii Camerae Imperialis Cancellariae
Director.

CHRISTOPHUS JOSEPHUS ANTONIUS
WALLREUTHER,

Judicii Camerae Imperialis Protonotarius.

Nro. 2.

AVERTISSEMENT à tous les Habitans, Citoyens & Sujets de la Ville & Principauté de LIEGE & Comté de LOOZ.

De la part & au nom du Haut-Directoire du Cercle du BAS-RHIN & de la WESTPHALIE, on avertit tous les habitans, sujets & citoyens de la principauté de Liège & du comté de LOOZ, que les sérénissimes & très-sérénissimes princes directeurs du cercle se trouvent obligés, tant par le mandat généralement connu de la sacrée chambre Impériale, émané le 27. Août, & infinué légalement à toutes les villes du pays, & par le déhortatoire du décret émané le 10. d'Octobre dernier, que par leur devoir sacré de veiller sur le maintien de l'ordre & de la tranquillité publique dans tous les pays du cercle, de faire entrer sous le commandement - général de



Son Exc. M. le Baron de Schlieffen , Lieutenant - général au service de S M. le roi de Prusse , gouverneur de la ville & forteresse de Weezel , Chevalier de l'ordre de l'aigle-noir &c un corps de troupes dans la principauté de Liège & comté de Looz. Comme l'entrée de ces troupes n'a d'autre but que le rétablissement & maintien de la sûreté & tranquillité publique , elle ne doit inspirer aucune crainte aux habitans du pays , mais au contraire de la reconnoissance due aux sentimens magnanimes & justes des Princes directeurs du cercle , qui ne souhaitent que de rétablir d'une manière solide le bonheur de la principauté de Liège & comté de Looz : On avertit donc & on prescrit par celle-ci :

1. Que personne , de quelque état ou condition qu'elle puisse être , ne

s'avise sous les peines les plus grièves de faire des complots, & de s'attrouper pour s'opposer en aucune manière aux dites troupes, afin qu'elles ne soient obligées d'user de force, & d'agir selon les règles militaires, mais que chacun s'empresse de leur montrer tous les égards dûs.

2. Que personne ne s'avise non plus de porter des armes à feu, ou d'autres prohibées, soit pendant la nuit, ou en plein jour, ne fût ce que son état l'autorise de porter l'épée.

3. Que personne ne porte des uniformes patriotiques, ou des gardes bourgeoises, qui ont été faites pendant les sus-dits tumultes, & qui n'ont pas existé avant ces troubles.

4. Il est également défendu d'arborer & de porter des cocardes, qui

marquent le parti, auquel on s'est associé : Mais il est ordonné :

5. Que tous ceux, chez qui des Officiers - généraux , de l'état - major , ou d'autres , de même que des bas-officiers & simples soldats des dites troupes seront logés , leur fournissent le quartier convenable selon leur grade & état , de même que le chauffage & la lumière :

6. Que ceux qui auront des bas-officiers ou simples soldats logés chez eux, leur fourniront , outre le quartier , chauffage & lumière , le feu nécessaire pour faire la cuisine , & leur donnent par jour deux livres de pain, une livre de viande , des légumes suffisans avec le sel & poivre nécessaire , & un pot de bonne bière, ou au défaut de bonne bière une chopine de vin.

On avertit finalement un chacun des habitans , citoyens , & sujets de la principauté de Liège & comté de Looz, de ne pas agir contre ces ordonnances, mais de s'y conformer très-rigoureusement , faute de quoi on procédera contre eux & un chacun selon les formes usitées dans des cas pareils. Les troupes observeront la discipline la plus parfaite, & n'inquiéteront en aucune manière les habitans de la principauté de Liège & comté de Looz, ni pour leurs personnes , ni pour leurs biens. Si pourtant , contre toute espérance , quelqu'un pourroit croire d'avoir des plaintes , il peut s'adresser sans délai à l'officier - commandeur , qui lui est le plus proche, ou aussi au général - commandant & au haut-directoire même, qui aura soin de lui procurer la satisfaction la plus juste & la plus prompte. Donné au Haut-Directoire du cercle du Bas - Rhin & de la



Westphalie, à Altenboor, le 25. Novembre 1789.

Au nom & de la part de S. A. S. E. de Cologne, comme Prince-Evêque de Munster, M. de Kempis.

Au nom & de la part de S. M. Prussienne, comme Duc de Clèves, C. G. de Dohm.

Au nom & de la part de S. A. S. E. Palatine, comme Duc de Juliers, J. H. de Grein.

De Lemmen, Secrétaire du cercle du Bas-Rhin & de la Westphalie.

N^{ro}. 3.

Comme on n'a pu accéder de la part du directoire de Clèves, à la résolution que les hauts co-directoires de Munster & Juliers ont jugé à propos de donner à MM. les députés de trois états du pays de Liège, on se voit obligé de le leur déclarer de la part de Clèves, & en se réservant encore ce qui sera nécessaire de déterminer sur

les représentations faites hier, par écrit par les députés, dont le directoire de Clèves n'a pas encore reçu copie, on ajoute la déclaration suivante:

1) Que sous la condition, que les magistrats & conseillers actuels, tant de la cité que de toutes les autres villes du pays feront maintenir l'ordre & la tranquillité publique, & qu'on ne se rendra pas coupable de la moindre opposition, soit directe ou indirecte, aux troupes, les membres des dits magistrats ou conseillers n'auront rien à craindre pour leurs personnes ou biens.

2) Que sous la condition expresse, qu'il soit satisfait au but principal du mandement de la sacrée chambre impériale, & que tous les magistrats qui sont élus d'une manière illégale & tumultueuse dans le mois d'août passé, se demettent de leurs places; on procédera sitôt que possible à la formation



d'une nouvelle municipalité & façon de choisir les magistrats en conformité de l'ancienne constitution du pays avant l'année 1684, & en confirmant l'abolition, déjà approuvée par son altesse Mgr. le Prince, du règlement inconstitutionnel de cette même année.

3. Que comme la formation de cette nouvelle municipalité demande quelque temps, & que le directoire n'est pas encore suffisamment instruit de l'état des choses avant l'époque de l'an 1684, l'administration de la cité & des villes devront se faire en attendant par une régence interimistique, sur la formation de laquelle le directoire de Clèves se réserve encore ses explications ultérieures de ce qu'il aura pu lire dans le recès présenté hier de la part du tiers-état, & qu'elle aura eu le temps de réfléchir plus mûrement sur cet objet. A la canonie de Ste. Elisabeth,

le vingt-fix Novembre 1789. Signé
Christien-Guillaume de Dohm, mini-
stre plenipotentiaire de sa majesté prus-
sienne comme duc de Clèves.

CHRISTER, secretaire de la légation.

Die Beilagen Nro. 4 und 5. habe ich in
den meisten öffentlichen Zeitungen, sodann
besonders noch in des Herrn Prof. Danz
fortgesetzten Staatsrechtlichen Betrachtun-
gen 2c. und in des neuen teutschen Zu-
schauers 3tem Heft gefunden.

Die Schreiben Nro. 6. und 8. sind auch
in verschiedenen öffentlichen Blättern,
unter andern das erstere in der Leidner
Zeitung Jahrgang von 1789. Nro. 103.
und das letztere in der Leidner Zeitung
Jahrgang von 1790. Nro. 5. und 6.
Supplement anzutreffen.



Nro. 7.

Sententia die 4ta Decembris 1789.
publicata.

In Sachen des Kaiserl. Fiscalis generalis, und des Herrn Fürst-Bischöfen zu Lüttich, eines: wider die Urheber des im Fürstenthum Lüttich ausgebrochenen Auf-
ruhrs andern: wie auch die Lütticher Stän-
de dritten Theils, sodann die zur Herstellung
der Ruhe und Ordnung ernannte Kaiserl.
Kommissarien, die Kreisauschreibende Her-
ren Fürsten des Niederrheinisch-Westphäli-
schen Kreises, Litterarum patentium ad-
versus seditiosos subditos Leodienses,
ut & Mandati poenalis auxiliatorii, &
protectorii de indilate principi Leo-
dienti armata manu auxilium adversus
seditiosos subditos præstando, & tam
ipsius sacratam personam, quam Con-
siliarios, & reliquos ipsi addictos con-
tra insultus tumultuantium protegen-
do; statum publicum civitatis & pro-
vinciæ Leodientis ad eam formam, quæ

ante motam feditionem fuit, in conti-
nenti reducendo; in eumque finem re-
motas magistratum personas in pristina
officia restituendo; in eorumque exer-
citio, usque ad novam secundum mo-
rem ante has turbas usitatum, cum ex-
clusionem tamen pro hac vice in tumultu
novissime creatorum Consulum &
Magistratum, instituendam electionem,
manutenendo, in rebellionis auctores
inquirendo eosdemque custodiæ publi-
cæ tradendo, fugitivos autem litteris
arrestatoriis & annotatione bonorum
prosequendo, eaque omnia sumtibus re-
bellium peragendo, sine clausula, cum
clausula samt und sonders.

Ist, die durch den Kaiserl. Fiscal, Lt.
Schick, Dr. von Zwierlein, und Dr. Hof-
mann, respective unterm 20, und 23.
Aug. 5, 7, 8, 10, 16, 17, 20, 26, 27
und 31ten Okt. sodann unter dem 9, 10,
14, 17, 27 und 28ten Novbr. 2, und 3ten

Decembr. jüngsthin extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen, ad acta zu registriren verordnet, darauf wird, mit Verwerfung der Namens der Rättlicher Stände von Dr. Hofmann vorgebrachten unerheblichen und ganz ungegründeten Einwendungen, und der den subdelegirten Kommissarien der Kreisausschreibenden Herren Fürsten angezeigten unhinlänglichen Parition, wie auch des noch zur Zeit nicht statt habenden Mediationsgesuchs, die von den Kreisausschreibenden Herrn Fürsten angezeigte vom 10ten Octobr. a. c. datirte Befolgung des ausgegangen: verkündt, und reproducirten Kaiserl. Mandats als hinreichend zwar einzuweilen angenommen, nunmehr aber ferner denselben zur wirklichen Exekution dieses Mandats nach dessen ganzem Inhalt, ohne weitere Nachsicht zu schreiten, und dem gemäß, besonders gegen den Verfasser des am 17ten August dieses Jahrs ausgestreuten Auf-
ruhrzettels nach aller Strenge zu inquiren; den Schuldigen bis auf weitere Verordnung

in sichere Verwahrung zu bringen, die während des Aufruhrs errichtete bürgerliche Compagnien und Garden unverzüglich zu entwaffnen, und gänzlich abzuschaffen, das zerstreute Fürstliche Militär auf den vorigen Fuß wieder herzustellen, dagegen das von den Rebellen sich angemachte jus armorum gänzlich aufzuheben; alle Winkelfonvente, besonders die in der Grasschaft Franchimont, zu verbieten, der zügellosen Preßfreiheit gehörige Schranken zu setzen, und, daß nichts ohne vorherige Censur gedruckt werde, zu verordnen, die im Aufruhr und Tumult allenthalben unternommene Neuerungen ohne Rücksicht auf die dem Herrn Fürsten am 18ten August dieses Jahrs abgedrungene Erklärungen (als welche Erklärungen als null und nichtig hiermit von Amts wegen cassirt und aufgehoben werden) durchgehends abzustellen, und überhaupt die ganze Landes- und Städte-Verfassung, in den Stand, worinn sie sich vor ausgebrochener Rebellion, das ist vor dem 17. mehrgedachten Monats Aug. befunden, ohne einige Ausnahme zu-

rückzusetzen, auch zu diesem Wichtigen Geschäfte - besondere mit der Stadt Aachenschen Einrichtung nicht beschäftigte - sonach an ununterbrochener Fortsetzung des erstern nicht ver- hinderte Kommissarien zu subdelegieren, nicht weniger diesen die möglichste Beschleunigung der Sache, auch daß sie mit eingezogenem Kostenaufwand verfahren — sodann den Befehlshabern der Exekutionstruppen, das Land überhaupt, besonders aber die im Aufruhr nicht begriffene Ortschaften, wie auch diejenigen, welche vor dem Einmarsch sich bereits submittirt, mit der Beschwerde der Exekution so viel möglich zu verschonen, auch bei verspürter schuldigen Unterwerfung und hergestellter Ruhe, Sicherheit und Besizstand, die Zahl der Truppen zu vermindern, oder diese völlig abzuführen, anzuweisen, und, wie endlich alle vorberührte Aufträge befolgt worden, in Zeit eines Monats unfehlbar zu berichten, hiermit alles Ernstes, und bei der im Mandat bestimmten Strafe, anbe- fohlen.

Demnächst versiehet man sich zum Herrn Fürsten zu Rüttich, derselbe werde, nach al- lenthalben wieder hergestellter Ruhe und Besizstand, wie solcher vor ausgebrochenem Tu- mult gewesen, die Beschwerden des Volks

gänzlich zu entfernen, und die allenfalls nöthige Reformation der Landesverfassung auf dem neu auszuschreibenden Landtage in Proposition zu stellen, sofort mit seinen Ständen in reife Erwägung zu ziehen, und, was zum allgemeinen Wohl des Landes, auch Wiederaufleben des zwischen dem Landesherren und seinen Unterthanen so unentbehrlichen wechselseitigen Vertrauens gereichen mag, *salvis juribus Cæsareis & imperii*, zu beschließen, von selbst geneigt, und ernstlich bedacht seyn.

Sodann wird Dr. Hofmann, den in der sogenannten *vera facti repræsentatione* gebrauchten, der Hoheit Kaiserlicher Majestät und des Reichs zu nahe tretenden Ausdruck: „*Leodienses foedere cum imperio inito*“ sogleich auszustreichen; nicht weniger den Verfasser dieser Schrift, welcher die vorhandene Empörung und Rebellion noch zu läugnen, offenbare Unwahrheiten vorzutragen, und wesentliche Umstände zu verschweigen die Verwegenheit gehabt, und der daher in die Strafe von 8 Mark Silber in den Armensäckel in Zeit eines Monats unnachsichtlich zu bezahlen, hiermit fällig ertheilt wird — unverzüglich in der

Kanzlei anzuzeigen, auch sich künftig in dieser Sache der deutschen Sprache zu bedienen, nachdrücklich hierdurch erinnert, zugleich auch wider denselben sowol, als wider Dr. von Zwierlein, weil sie nach bereits reproducirte Mandat extrajudicialiter mehrmal angerufen, die Anlagen unordentlich numerirt, und größtentheils in französischer Sprache übergeben, gegen jeden die Strafe von zwei Mark Silbers in den Armensäkel sub poena dupli & realis executionis in Zeit eines Monats zu bezahlen, vorbehalten: Endlich wird Fiscalis generalis, puncto petitæ citationis ad videndum declarari in poenam fractæ pacis publicæ noch zu Zeit auf vorstehendes Urthel & ejus verba: In rebellionis authores &c. Dr. Buchholz und Lt. Helfrich jun. aber ad verba: Sodann den Befehlshaber der Truppen &c. hiermit verwiesen.

Nro. 9.

Mr. l'évêque & prince de Liège.
„J'ai très bien reçu la seconde lettre que vous m'avez écrite en date du 10 décembre, & par laquelle vous m'avez

requis de faire plénierement exécuter, dans l'évêché de Liége, les deux décrets de la chambre impériale du 17 août & du 4 décembre, en conséquence de la commission, adressée pour cet effet aux trois princes directeurs du cercle de Westphalie, dont j'en suis un en qualité de Duc de Cleves. J'ai différé de répondre à cette lettre, jusqu'à ce que j'aie eu le tems de prendre les informations nécessaires de la véritable situation des affaires du pais de Liége. Je me vois obligé de dire maintenant à V. A., que je n'ai pu & ne me trouve encore dans le cas de pouvoir faire exécuter toute l'étendue des deux susdits décrets de la chambre impériale, qui portent en substance : de rétablir tout l'état de l'évêché de Liége, tel qu'il a été avant la révolution, de déposer les magistrats intrus, de rétablir les anciens magistrats, & de faire arrêter, rechercher & punir les fauteurs des troubles. Quoique je n'ignorois pas d'abord la difficulté d'exécuter cette commission, j'ai pourtant répondu à la première réquisition de V. A. par ma lettre du 2 novembre, que je ferois marcher un

corps de troupes sous les ordres de mon lieutenant - général de Schlieffen , pour rétablir la tranquillité & le bon ordre dans l'évêché de Liège ; mais que je m'attendois aussi de la part de V. A. , qu'elle voudroit , de son côté , apporter toutes les facilités raisonnables & propres à opérer une conciliation entière des esprits & des arrangements conformes au véritable bien du pais , & à jeter la base d'un accommodement juste & permanent & à prévenir des extrémités , qui pourroient rendre le séjour des troupes étrangères trop long & trop onéreux aux habitans , & laisser un germe de mécontentement dans le pais. C'est dans cette supposition très-juste , que mon général de Schlieffen mena en effet un corps de 5000 hommes d'infanterie , du double plus fort , que n'est le contingent des princes mes co-directeurs , des bords du Wezer & du Rhin jusqu'à ceux de la Meuse , dans la plus mauvaise saison , avec autant de frais que de peines. Ce général s'aperçut bientôt , qu'avec le corps de troupes qu'il avoit sous ses ordres , il ne pourroit pas forcer un pais , qui est

habité par une nation également nombreuse, fiere & toute armée, & dont une grande partie étoit déjà fort disposée à s'unir avec les Brabançons, qui étoient dès lors sous les armes & qui reclamoient l'association de ce peuple sur quoi j'ai des preuves irrécusables en main. Le Sr. de Dohm, délégué de ma part pour cette commission, proposa donc aux commissaires des deux princes-co-directeurs, d'adresser un décret commun du directoire aux états de Liège, pour leur intimer, qu'on leur assureroit l'amnistie, s'ils promettoient tranquillité & obéissance, & si les nouveaux magistrats quittoient leurs emplois; que, dans ce cas, le directoire du cercle tâcheroit d'établir une régence intérimistique dans le pais & la constitution de 1684, & qu'on pourroit ensuite traiter paisiblement sur l'arrangement des griefs & des différends, & en particulier sur le rétablissement de la constitution de 1684, qui tient si fort à cœur aux Liégeois. Quelque modérée & quelque analogue que fût cette proposition, elle fut rejetée par les commissaires des deux princes co-directeurs, qui insisterent



avec une hauteur peu convenable envers mon général & mon commissaire sur l'exécution plénier des décrets de Wetzlar & de la majorité de leurs suffrages, sans avoir les moyens de les faire valoir. J'aurois pu dès lors rappeler mes troupes & abandonner une commission aussi onéreuse & aussi mal reconnue; mais comme je pouvois prévoir, que cet abandon ne feroit qu'empirer la situation de l'évêché de Liège, & que les habitans de ce pais ne manqueroient pas de profiter de l'occasion pour se rendre indépendans & pour se séparer même de l'Empire Germanique, j'ai cru servir & sauver les véritables intérêts de V. A., & ceux de son évêché, en approuvant la marche que le Sr. de Dohm a proposée aux commissaires des princes codirecteurs, comme la seule qui fût propre à prévenir les inconvéniens susmentionnés & à ménager aux parties intéressées le tems nécessaire pour se raviser & pour s'accommoder entr'elles. C'est par ces considérations, très-supérieures, à mon avis, à celles d'une justice rigoureuse, & d'une convenance

particuliere & de la dignité de V. A. C., que le Sr. de Dohm a adressé aux états de Liège, un décret conforme à la susdite proposition, pendant que les commissaires des princes co-directeurs leur en adresserent un très-fort, qui leur enjoignoit de se soumettre sans restriction au décret de la chambre impériale. Les états de Liège se sont tout de suite soumis au décret de mon commissaire, & c'est par ce moien, que mes troupes & celles de mon co-directeur le duc de Juliers, sont entrées sans opposition dans la ville & la citadelle de Liège, & ont rétabli la tranquillité dans tout le pais, en faisant ainsi cesser les troubles qui se sont manifestés en quelques endroits & occasions. Je crois avoir donc mis en exécution, à mes frais & risques, cette partie des décrets & de la sentence de la chambre impériale, qui en étoit susceptible; mais ne me crois pas obligé par les constitutions de l'Empire, quelque sacrées qu'elles me soient d'ailleurs, de faire des efforts encore plus considérables pour exécuter à forces armées & redoublées cette autre par-

tie des décrets de Wetzlaer , qui y ont été prononcées sans connoissance des circonstances locales , & que je le fasse principalement pour satisfaire aux formules de ce tribunal suprême, d'ailleurs très-consideré par moi, ainsi qu'aux volontés de mes co-directeurs & à la roideur de V. A. Cme. pendant qu'elle peut parvenir à son but d'une maniere plus facile & plus sûre par la voie que je lui ai tracée. V. A. a été plusieurs fois, & instamment invitée par mon commissaire & par les états de Liège, de revenir dans son pais, pour y travailler à la pacification; elle peut s'y rendre encore & jouir de toute la sûreté personnelle & du respect qui est dû à ses qualités, tant par la soumission volontaire de ses sujets, que sous l'assistance de mes troupes, & il me semble que V. A. devroit le faire encore , sans hésiter & sans délai ultérieur, pour ouvrir une fois la voie de la conciliation si nécessaire dans cette affaire, & pour profiter de la médiation du directoire; elle feroit même bien, à mon avis, de requérir & de tâcher d'engager les princes mes

co-directeurs à entrer dans la proposition équitable que je fais dans les meilleures intentions, pour procurer la tranquillité & la paix à tout son évêché. Je propose, pour cet effet, de nouveau à V. A., qu'elle retourne sans délai à Liège; qu'elle accepte la soumission de ses sujets dont elle est mécontente & la démission des nouveaux magistrats; qu'elle établisse par un arrangement volontaire avec les états de Liège, & sous la médiation du directoire du cercle, une régence intérimistique, & qu'elle travaille ensuite tranquillement avec les mêmes états de Liège, & sous la médiation du dit directoire du cercle, à un accommodement général des différends qui subsistent dans l'évêché & à une nouvelle constitution, qui puisse réunir les véritables intérêts du prince & de la nation, & leur suffrage & consentement commun, & en prenant pour base autant que possible la constitution de 1684, qui fait, comme je l'ai déjà dit, tout le souhait de la nation Liégeoise, & paroît très-propre à concilier les intérêts de toutes les parties, peut-être avec des

modifications, dont je ne prétends pas être le juge, mais pour lesquelles je pourrai être un médiateur impartial. Il me semble que la marche que je propose à V. A. est si conforme à la justice, à l'équité naturelle, aux circonstances actuelles du tems & de toute la contestation, ainsi qu'aux véritables intérêts & à la tranquillité de V. A. & de tout son païs, qu'elle ne devroit pas balancer un moment de l'accepter, & qu'elle devroit plutôt me savoir quelque gré, de lui avoir procuré des moïens sûrs & honorables, de rentrer dans son païs & de se réconcilier avec tous ses sujets, & d'effacer par là en même tems l'impression sinistre qui ne manqueroit pas de rester, si elle continuoit à révoquer & à combattre un consentement, qu'elle a publiquement reconnu avoir donné de plein gré à ses sujets & ne vouloir jamais le contester sous aucun prétexte. Je me tiens persuadé que, si V. A. veut choisir la voie de la modération & de la conciliation que je lui propose, elle parviendra au but salutaire de s'accommoder avec les états de son païs, sans sacrifier des prérogatives es-



pitées que l'on a portées quelque part contre mes procédés dans cette affaire, & qui n'ont pas laissé de m'affecter. Je crois avoir satisfait pleinement, & au-delà de mes obligations, à mes devoirs de la constitution & du patriotisme, en rétablissant V. A. dans la tranquille possession de sa principauté, & en lui procurant des moyens sûrs & honorables de la pacifier entièrement. Je conjure encore une fois V. A. de profiter de ces offres que je lui fais en bon ami & compatriote, & de me rendre la justice de croire, que je ferai tout ce qui dépendra de moi, pour lui prouver dans cette occasion importante que je suis avec des dispositions très-favorables pour sa personne, & avec des sentimens très-sinceres, &c."

FREDERIC - GUILLAUME.

Berlin, le 31. décembre
1789.

